

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

52. Sitzung, Montag, 30. April 2012, 8.15 Uhr

Vorsitz: Jürg Trachsel (SVP, Richterswil)

Verhandlungsgegenstände

4	T / / / * I
1.	Mitteilungen

_	Antworten auf Anfragen	Seite 3	3455
	Dalamantation in Calmataniat des Datharas		

- Dokumentation im Sekretariat des Rathauses
 - Protokollauflage Seite 3456

2. Verbesserung der Sicherheit und Reduktion der Umweltbelastung auf dem Kantonsstrassennetz

Postulat von Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.), Philipp Kutter (CVP, Wädenswil) und Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon) vom 12. Dezember 2011

3. Wieder breiteres Fächerprofil für Primarlehrkräf-

te

4.	Ausgliederung der kantonalen IV-Betriebe aus der	
	Verwaltung	
	Postulat von Regine Sauter (FDP, Zürich), Willy	
	Haderer (SVP, Unterengstringen) und Lorenz Schmid	
	(CVP, Männedorf) vom 30. Januar 2012	
	KR-Nr. 43/2012, Entgegennahme, keine materielle	
	Behandlung	<i>Seite 3457</i>
5.	Wettbewerbliche Ausschreibung für Stromeffi-	
J.	zienz	
	Postulat von Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen),	
	Roland Munz (SP, Zürich) und Patrick Hächler	
	(CVP, Gossau) vom 30. Januar 2012	
	KR-Nr. 44/2012, Entgegennahme, keine materielle	
	Behandlung	Soite 3/58
	Denandrung	Selle 3430
6.	Sofortige Streichung des Subventionsbeitrags an	
	die Fachstelle mira und Berichterstattung über die	
	Ergebnisse bezüglich der vom Kanton Zürich in	
	Auftrag gegebenen Untersuchung der Fachstelle	
	mira	
	Dringliches Postulat von Corinne Thomet (CVP, Klo-	
	ten), Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen) und Stefan	
	Hunger (BDP, Mönchaltorf) vom 12. März 2012	
	KR-Nr. 81/2012, RRB-Nr. 378/11. April 2012 (Stel-	
	lungnahme)	<i>Seite 3458</i>
7.	Volkswirtschaftslehre an der Universität Zürich:	
	Sicherstellung der Relevanz der Forschung und	
	von Pluralismus und Wissenschaftlichkeit in der	
	Lehre	
	Postulat von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) vom	
	23. April 2012	
	KR-Nr. 122/2012, Antrag auf Dringlicherklärung	<i>Seite 3468</i>

8.	Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachse-
	nenschutzrecht (EG KESR)

Verschiedenes

- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - Fraktionserklärung der SP zum Förderprogramm des Bundes...... Seite 3493
- Rücktrittserklärungen
 - Rücktritt aus der Geschäftsleitung von Hans Frei, Regensdorf Seite 3528
 - Rücktritt aus dem Kantonsrat von Stefan Dollenmeier, Rüti, und Martin Naef, Zürich Seite 3529
- Einladung zum Apéro Seite 3534
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse.......... Seite 3534

Geschäftsordnung

Ratspräsident Jürg Trachsel: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsident Jürg Trachsel: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf vier Anfragen zugestellt:

 KR-Nr. 52/2012, Herkunft von Sponsorengeldern bei von Kanton, EKZ und ZKB unterstützten kulturellen Anlässen Lorenz Habicher (SVP, Zürich)

- KR-Nr. 54/2010, Wirkungsgrad und Strategien bei der Bekämpfung der Häuslichen Gewalt
 Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil)
- KR-Nr. 55/2012, Verwendung des Rahmenkredits für die Beteiligung des Staates am Ausbau von SBB-Anlagen (4. Teilergänzung S-Bahn) und das in Planung begriffene Wendegleis Herrliberg-Feldmeilen

Dieter Kläy (FDP, Winterthur)

 KR-Nr. 56/2012, Sankt Florian oder Verteilung der gesamtgesellschaftlichen Lasten?
 Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon)

Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 51. Sitzung vom 23. April 2012, 8.15 Uhr

Sitzungsplanung

Ratspräsident Jürg Trachsel: Im Weiteren beabsichtige ich heute, das Traktandum 8, die erste Lesung des Einführungsgesetzes zum Kindesund Erwachsenenschutzrecht, abzuschliessen. Da wir ja schon um 11.30 Uhr wieder zum Apéro übergehen werden, erlaube ich mir die Pause auf maximal 20 Minuten zu beschränken. Sie sind damit einverstanden? (Heiterkeit.) Ich deute das als wohlwollenden Applaus.

2. Verbesserung der Sicherheit und Reduktion der Umweltbelastung auf dem Kantonsstrassennetz

Postulat von Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.), Philipp Kutter (CVP, Wädenswil) und Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon) vom 12. Dezember 2011

KR-Nr. 340/2011, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsident Jürg Trachsel: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt?

Christian Lucek (SVP, Dänikon): Ich verlange Diskussion.

Ratspräsident Jürg Trachsel: Christian Lucek verlangt Ablehnung des Postulates. Das Postulat bleibt auf der Geschäftsliste.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

3. Wieder breiteres Fächerprofil für Primarlehrkräfte

Postulat von Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti), Rochus Burtscher (SVP, Dietikon) und Ruth Kleiber (EVP, Winterthur) vom 30. Januar 2012

KR-Nr. 42/2012, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsident Jürg Trachsel: Der Regierungsrat ist auch hier bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

Das Postulat 42/2012 ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Ausgliederung der kantonalen IV-Betriebe aus der Verwaltung

Postulat von Regine Sauter (FDP, Zürich), Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) und Lorenz Schmid (CVP, Männedorf) vom 30. Januar 2012

KR-Nr. 43/2012, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsident Jürg Trachsel: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt?

Andreas Daurù (SP, Winterthur): Ich verlange Ablehnung des Postulates.

Ratspräsident Jürg Trachsel: Andreas Daurù beantragt Ablehnung des Postulates. Das Postulat bleibt auf der Geschäftsliste.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

5. Wettbewerbliche Ausschreibung für Stromeffizienz

Postulat von Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen), Roland Munz (SP, Zürich) und Patrick Hächler (CVP, Gossau) vom 30. Januar 2012 KR-Nr. 44/2012, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsident Jürg Trachsel: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

Das Postulat 44/2012 ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Sofortige Streichung des Subventionsbeitrags an die Fachstelle mira und Berichterstattung über die Ergebnisse bezüglich der vom Kanton Zürich in Auftrag gegebenen Untersuchung der Fachstelle mira

Dringliches Postulat von Corinne Thomet (CVP, Kloten), Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen) und Stefan Hunger (BDP, Mönchaltdorf) vom 12. März 2012

KR-Nr. 81/2012, RRB-Nr. 378/11. April 2012 (Stellungnahme)

Ratspräsident Jürg Trachsel: Der Rat hat das Postulat am 19. März 2012 für dringlich erklärt. Gemäss Paragraf 24a des Kantonsratsgesetzes haben wir heute über Überweisung oder Ablehnung des Postulates zu entscheiden.

Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt?

Peter Ritschard (EVP, Zürich): Sehr geehrte Frau Bildungsdirektorin (Regierungsrätin Regine Aeppli) – sie ist nicht da.

Die EVP hat die Dringlichkeit des Postulates unterstützt, damit der Rat von der Regierung innert kurzer Zeit einen Bericht über die Fachstelle mira erhält. Der Bericht ist nun da und wir sehen, dass mira auf gutem Weg in die Zukunft ist. Es ist unbestritten, dass im Verein mira in der Vergangenheit Fehler gemacht wurden. Diese Fehler entstanden in komplexen Konstellationen. Ein Gutachten der Bildungsdirektion hat ergeben, dass die Staatsbeitragsberechtigung nach wie vor zu Recht besteht. Um nicht wieder in systembedingte Schwierigkeiten zu geraten, hat sich die Fachstelle mira von Grund auf neu organisiert und zudem Auflagen vom Kanton erhalten. Bereits vor einiger Zeit wurden von zwei Exponenten, einem ehemaligen Mitglied von mira und einer Einzelperson, immer wieder Forderungen an das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) des Kantons Zürich herangetragen, die Vereinstätigkeit von mira kritisch zu hinterfragen. Ungeachtet der entlastenden Ergebnisse des Untersuchungsberichts üben diese erwähnten Exponenten unermüdlich Kritik am Verein mira. Was sind die Motive der beiden Exponenten? Geht es ihnen um Jugendschutz oder um Selbstdarstellung? Immerhin scheint es ihnen auch gelungen zu sein, Kantonsräte für ihre Anliegen einzuspannen.

Die Prävention sexueller Übergriffe auf Kinder und Jugendliche ist ein relativ neues Thema. In der Pionierphase der Organisation nach der Gründung 1998 wurden sowohl Prävention als auch Intervention angeboten. Letzteres wurde in Form der Konfrontationsgespräche wahrgenommen. Die Achillesferse der Konfrontationsgespräche ist meines Erachtens eine unklare Rollenverteilung. Darüber ist mira letztlich gestolpert. Seit Ende 2009 wird richtigerweise nur noch eine Vorgehensberatung praktiziert. Darunter versteht man die Beratung und Begleitung von Vereinsverantwortlichen im Falle eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung.

Wie wichtig die Arbeit von mira ist, zeigt die Stellungnahme der Pfadi-Bewegung Schweiz vom 20. April 2012. In den Jugend- und Sportverbänden hat mira im vergangenen Jahr 86 Informationsveranstaltungen durchgeführt und in 63 Kursen Jugendleiter geschult, um Präventionsmassnahmen in Freizeitorganisationen umzusetzen. Wie die Pfadi-Bewegung schreibt, leistet mira eine wichtige und unverzichtbare Arbeit. Nur in der Stadt Zürich gibt es mit VERSA eine eigene Anlaufstelle. mira macht, wie die meisten Fachstellen, selber keine Strafanzeigen. Die Fachpersonen von mira beraten die Vereinsverantwortlichen bei heiklen Situationen oder einem Verdacht. In strafrelevanten Tatbeständen empfehlen die mira-Fachpersonen eine Strafanzeige. Diese muss jedoch durch die Betroffenen oder die Vereinsverantwortlichen erfolgen. Aber die Betroffenen sind nicht immer bereit, eine Strafanzeige einzureichen, weil ihre Wunden bei der Befragung und im weiteren Verlauf des Gerichtsverfahrens immer wieder aufgerissen werden. Wie mira sagt, war das Vereinsjahr 2011 sehr turbulent und bewegt. Verschiedene Rücktritte im Vorstand, zwei Delegiertenversammlungen, eine längere Vakanz in der Geschäftsleitung, ein gerichtlicher Prozess und kritische Medienberichte sind nur einige der Ereignisse. Es war bereits vor dem grösseren Sturm klar, dass sich der Verein mira nun nach einer längeren Pionierphase seit 1998 weiterentwickeln will in Richtung einer Differenzierung und weiteren Professionalisierung.

Die Veränderung in der operativen Organisationsstruktur vom Modell der Ko-Stellenleitung zur Schaffung einer Geschäftsleitung wurde deshalb bereits Anfang 2011 vom Vorstand initiiert. Im September 2011 hat Janine Graf, Sozialwissenschaftlerin und diplomierte NPO-Managerin (Non-Profit-Organisation) diese neue Aufgabe übernommen. Auch auf der strategischen Ebene gab es einen grossen Wechsel. Nach den Rücktritten von drei Vorstandsmitgliedern im August und Dezember 2011 konnten drei neue qualifizierte Fachfrauen für die strategische Vorstandstätigkeit gewählt werden. Zudem haben die Bildungsdirektion und das Amt für Jugend und Berufsberatung, AJB, dem Verein mira Auflagen gemacht. Es betrifft ein Qualitätsmanagement und die Meldepflicht über Vorkommnisse und Veränderungen im Vereinsvorstand. mira ist heute eine der bestüberwachten staatsbeitragsberechtigten Organisationen.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Das Postulat kommt zwar wie die alte Fasnacht zu spät. Die Postulanten hätten sich bei der Bildungsdirektion ... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Corinne Thomet (CVP, Kloten): Das Ziel des dringlichen Postulates ist erreicht: Der Regierungsrat nimmt es entgegen. Mein Ziel, unser Ziel ist damit erreicht, das freut mich auch.

Es geht eben um Prävention. Viele Vereine haben sich dieser Fachstelle angeschlossen, sie haben Anspruch auf eine saubere Geschäftsführung. Der Regierungsrat hat dieses Postulat entgegengenommen, indem die Bildungsdirektion die Umsetzung der erwähnten Auflagen beaufsichtigt, was ich sehr wichtig finde, da es ja auch um Subventionen geht, und dann die Subventionen überprüft. Also, wenn man da von alter Fasnacht spricht und sich dagegen ausspricht, kann ich das überhaupt nicht nachvollziehen. Mitte 2012 soll ein Bericht vorliegen, auf diesen haben wir von Seite Kantonsrat Anspruch. Damit ist das Postulat zu überweisen. Ich wüsste nicht, was man gegen die Prävention sexueller Ausbeutung von Kindern macht, wenn man die Überweisung dieses Postulates ablehnt. Vielen Dank, wenn Sie es überweisen.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Die Regierungsrätin ist nicht hier, das hat schon Peter Ritschard festgestellt. Die Regierung ist bereit, das dringliche Postulat im Sinn ihrer Stellungnahme entgegenzunehmen. Das Resultat wird leider nicht sein, dass die Subventionen an die Fachstelle mira aus dem Budget 2013 entfernt werden. Das Postulat ruft zu diesem Schritt auf. Und in der Terminierung des Budgetprozesses ist sogar seine Dringlichkeit begründet. Es kann die Streichung der Subventionen aber nicht erzwingen, es ist nur ein Postulat. Die Resultate der heutigen Überweisung werden aber sein – immerhin -, dass dem Kantonsrat die Schlussfolgerungen eines Gutachtens, welches die Bildungsdirektion über den Verein mira in Auftrag gegeben hat, zumindest teilweise bekannt gemacht werden. Zudem, dass im Rat darüber Bericht erstattet wird, ob der Verein mira die Auflagen, die aufgrund des Gutachtens an ihn gemacht wurden, auch erfüllt. Wenn wir dieses Postulat überweisen, werden wir also erfahren, ob der Verein mira Intervention und Prävention künftig tatsächlich auseinanderhalten kann, ob der Verein mira Vereinen auch tatsächlich dazu rät, immer die Polizei einzuschalten, um sexuellen Missbrauch zu stoppen oder Verdachtsfälle zu klären, um Opfer zu schützen oder ungerecht Beschuldigte zu entlasten. In beiden Bereichen hat die Beratung durch mira in der Vergangenheit nicht brilliert. Wer behauptet, mira verzichte auf Intervention, irrt. Kein Wort von Anzeige und Polizei in der aktuellen Weisung, die mira-Mitglieder im Verdachtsfall einhalten müssen. Stattdessen übernimmt mira nach wie vor die Fallführung respektive die Beratung per se. Wir werden auch erfahren, ob

und wie kantonale Subventionen an mira zur Finanzierung eines Prozesses vor Bundesgericht gedient haben. Wir haben nur ein bisschen davon erfahren in der jetzigen Stellungnahme der Regierung.

Die SVP erwartet vom Bericht der Regierung aber noch Weiteres, nämlich ein Ende der dreifachen Subventionen. Erstens: mira erhält direkte Subventionen vom kantonalen Amt für Jugend und Berufsbildung. Zweitens: mira erhält Beiträge von den Vereinen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und Mitglied bei mira sind. Diese Vereine erhalten kantonale und kommunale Beiträge, zum Beispiel aus der Sportförderung. Sie erhalten je nach Gemeinwesen nur dann Beiträge, wenn sie Mitglied bei einer Fachstelle wie mira sind. Also schon auf zwei Arten kriegt mira Subventionen. Drittens: mira ist aus der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände hervorgegangen. Vermutlich fliessen auch von dieser Arbeitsgemeinschaft, also vom Bund, Mittel an mira. Vereine befinden sich im Wettbewerb um Sponsoren und Mitglieder. Es liegt somit sowieso in ihrem eigenen Interesse, mit dem Thema «sexueller Missbrauch» bewusst umzugehen. Wenn sie mira beitreten, wenn diejenigen im Verein, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Weiterbildungen bei mira besuchen, so ist dies ein Qualitätsindikator, der sich positiv auf den Mitgliederbestand und den öffentlichen Ruf des Vereins auswirken wird. Da somit ein unmittelbarer Nutzen aus der mira-Mitgliedschaft vorliegt, reicht es, wenn mira direkt von den Vereinen, also zum Beispiel von Sportvereinen, finanziert wird. Und diese erhalten ja Subventionen vom Kanton.

Zum Schluss noch eine ketzerische Bemerkung: Vermutlich würden gute und weitherum bekannte Merkblätter der Kantonspolizei für Kinder, Eltern und Vereine zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch in der Praxis wirksamere Hilfe sein, als es der dreifach subventionierte Verein mira ist. Auch dieser Gedanke sollte im Postulatsbericht gewürdigt werden. Ich bin aus den Ausführungen von Peter Ritschard nicht ganz drausgekommen, er ist irgendwie nicht zum Schluss gekommen. Ich gehe davon aus, dass Sie, wenn die Regierung das Postulat entgegennimmt, auch gemeint haben, Sie seien trotz Ihrer Vorbehalte nicht dagegen.

Karin Maeder (SP, Rüti): Peter Ritschard hat die ganze Geschichte sehr kurz dargestellt und ich verzichte deshalb, darauf im Detail einzugehen. Der Bericht zeigt auf, was mira tut und was nach einigen

Problemen auch geändert wurde. Ich bitte Sie, mit uns heute ein Zeichen zu setzen und das dringliche Postulat nicht zu überweisen.

Wir haben einerseits die gute Darstellung der Regierung und andererseits die wichtigen Informationen von der Pfadi-Bewegung Schweiz. Sie zeigen auf, wie wichtig die Arbeit von mira für die Jugendverbände ist. Wenn Sie heute das Postulat überweisen, setzen Sie falsche Signale, einerseits für die Fachstelle, die wichtige Änderungen vorgenommen hat und die unser Vertrauen und dasjenige der Verbände braucht. Anderseits steht nach wie vor die Forderung nach der umgehenden Streichung der Subventionen klar im Raum. Denken Sie bitte an die Budgetdebatte. Wenn Sie heute der Überweisung zustimmen, sagen Sie auch Ja zur Streichung der Subventionen. Und Matthias Hauser hat ja bereits angetönt, welche Absicht er hat. Tut mir leid, Matthias Hauser, ich kann mir sehr gut vorstellen, dass Sie sich auf die heutige Abstimmung beziehen, wenn wir heute das Postulat überweisen. Die eingeleiteten Massnahmen sind sinnvoll und werden vom AJB überprüft. Ich bitte Sie, heute das dringliche Postulat nicht zu überweisen und damit der Wichtigkeit des Kinderschutzes, insbesondere der Prävention sexueller Ausbeutung in Verbänden und Vereinen Ausdruck zu verleihen und das Postulat abzulehnen.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Präventionsarbeit gegen sexuelle Ausbeutung bei Kindern in Verbänden und Vereinen ist eine Arbeit, die hohe Anforderungen an alle Beteiligten stellt. Werden in diesem Bereich Fehler gemacht, hat dies für die betroffenen Kinder verheerende Folgen. Professionelle Arbeit ist deshalb absolut erforderlich. Diese scheint in der Vergangenheit bei mira nur teilweise geleistet worden zu sein. Die auch in der Presse kritisierten Konfrontationsgespräche werden zwar seit gut zwei Jahren nicht mehr durchgeführt. Dies scheint aber nicht die einzige Schwachstelle bei mira zu sein. Nur so ist es zu erklären, dass die Bildungsdirektion dem Verein mira grosse Auflagen gemacht hat. So muss bis Mitte 2012 ein Konzept zur Qualitätssicherung eingereicht werden, ab Mitte 2012 die Einführung eines Qualitätsmanagements gewährleistet werden, wichtige Vorkommnisse und Veränderungen in Vorstand und Geschäftsführung der Fachstelle müssen umgehend gemeldet werden und auf Ende April und Ende August muss ein Tätigkeitsbericht über den Verein und die Fachstelle erstellt werden. Welche Vorkommnisse zu diesen Massnahmen geführt haben, lassen sich in dem von der Regierung vorgelegten Bericht nicht entnehmen. Das ist nach meiner Meinung ärgerlich. Es wäre wünschenswert gewesen, hier mehr zu erfahren, damit sich die Mitglieder des Rates ein umfassendes Bild hätten machen können. So bleibt vieles im Dunkeln. Auch der Hinweis, dass mira seit dem 6. Dezember 2011 wieder den Anforderungen genügt, damit Sportverbände der Stadt Zürich, die bei mira Mitglied sind, wieder auf Förderungsbeiträge der Stadt Anspruch haben, konnten bestehende Bedenken nicht aus dem Weg räumen. Vieles scheint nach wie vor noch nicht im Lot zu sein.

So ist die Regierung denn auch bereit, das Postulat entgegenzunehmen und nach Erhalt und Prüfung der Berichte zu entscheiden, ob der Verein weiterhin Subventionsgelder erhalten soll oder nicht. Dieser Weg wird von der Fraktion der Grünen unterstützt. Dabei geht es nicht darum, wie die Pfadfinder-Bewegung in ihrem Aufruf auf Nichtüberweisung des Postulates vermerkt, dem Verein mira beim Wiedergewinn von Vertrauen Hindernisse in den Weg zu legen, es geht vielmehr darum, dem Verein die Möglichkeit einzuräumen, das Vertrauen durch gute Arbeit wiederzuerlangen, sodass die Arbeit von mira in Zukunft mit gutem Gewissen weiterhin finanziell unterstützt werden kann. Unter diesen Voraussetzungen unterstützen wir die Überweisung des Postulates. Danke für die Aufmerksamkeit.

Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf): Mit der Bereitschaft der Regierung, das Postulat entgegenzunehmen, ist unser Ziel erreicht. In seiner Stellungnahme erläutert der Regierungsrat, dass der Verein mira dem AJB bis Mitte 2012 ein Konzept zur Qualitätssicherung einreichen muss. Der Verein hat zudem die Einführung eines entsprechenden Qualitätsmanagements ab Mitte 2012 in der Fachstelle Zürich zu gewährleisten. Zusätzlich hat der Verein 2012 auf Ende April und Ende August Bericht über die Vereins- und Fachstellentätigkeit zu erstatten. Die Bildungsdirektion wird die Umsetzung der erwähnten Auflagen beaufsichtigen und aufgrund der Ergebnisse über die weitere Ausrichtung der Subvention entscheiden. Wenn sich aufgrund des eingereichten Qualitätskonzeptes und des Tätigkeitsberichts der Fachstelle mira herausstellt, dass alle Anforderungen und Auflagen erfüllt werden, steht aus meiner Sicht einer weiteren finanziellen Unterstützung nichts im Weg.

Thea Mauchle (SP, Zürich): Seit ungefähr elf Jahren bin ich selber im Bereich der Prävention gegen sexuelle Gewalt tätig. Ich fahre mit einer Kollegin jeweils in die Basiskurse des PluSport für angehende Behindertensportleiterinnen und -leiter. Wir halten dort ein Referat zum Thema «Beziehungen – Grenzen und Übergriffe». Dabei arbeiten wir auch mit mira zusammen. mira hat uns Material gegeben. Wir haben auch ständige Beratung. Und ein grosser Verband wie PluSport das ist der Behindertensportverband, ähnlich wie Jugend+Sport kann sich eine Fachstelle wie mira selber nicht leisten, ist also auch angewiesen auf fachliche Verbindungen. Vor diesem Hintergrund haben wir erfahren, dass Täterinnen und Täter in Vereinen sich sehr gut einnisten können, dass sie oft jahrelang vielleicht beliebte Trainerinnen und Trainer sind. Und wenn sie merken, dass sie unter Verdacht geraten, dann wechseln sie den Verein und fangen an anderen Orten wieder als unbeschriebene Blätter an. Wenn in einem Verein das Thema nicht thematisiert wird, besteht schon die Gefahr, dass die Leute verunsichert sind und dann vielleicht die Situation sehr dilettantisch angehen, also die Täterinnen und Täter ihre Spuren geschickt verwischen oder Opfer rechtzeitig unter Druck setzen können. Wohin kann man sich wenden? Da ist mira eben eigentlich die einzige Fachstelle in der Deutschschweiz, die solche Arbeiten übernimmt. Jetzt ist es für mich aus dieser Erfahrung heraus sehr fragwürdig, wenn man plötzlich anfängt, an mira, an einer Fachstelle oder einem Verein Zweifel zu hegen und auf ihr herumzuhacken und zu versuchen, die Subventionen zu streichen.

Erinnern Sie sich zum Beispiel an den Fall, der im Jahr 2010 die ganze Schweiz so erschüttert hat? Da hat ein Sozialpädagoge über zwei Jahrzehnte lang in zahlreichen Institutionen systematisch Menschen mit geistiger Behinderung oder schwerer körperlicher Behinderung sexuell missbraucht. Und erst die letzte Institution hat sich dann an eine Drittstelle gewandt. Das war also dadurch möglich, ihm nach über 20 Jahren das Handwerk zu legen.

Jetzt haben Sie irgendwo einen Vorschlag gemacht, anstatt mira könne man VERSA benutzen. Aber VERSA ist nur eine stadtzürcherische Fachstelle. Also wenn man mira den Subventionsbeitrag streicht, dann besteht schon die Gefahr, dass sich der Verein auflösen muss. Und dann frage ich mich wirklich: Steckt da nicht eine vielleicht sehr raffinierte Täterschaft dahinter, die es geschafft hat, den Kantonsrat hinters Licht zu führen. Denn je weniger Präventionsarbeit, je weni-

ger Aufklärung, je weniger Fachstellen, desto freiere Bahn für Täterinnen und Täter.

Cyrill von Planta (GLP, Zürich): Wir Grünliberalen sind der Ansicht, dass alle Vereine, die Subventionen erhalten, genau überprüft und entsprechend überwacht werden sollten. Dies gilt natürlich insbesondere, wenn eine Fachstelle oder ein Verein ein so sensitives Thema wie den Kinderschutz bearbeitet. Dass dies der Regierungsrat ebenfalls so sieht, sieht man auch im Bericht und auch, dass die Fachstelle mira noch entsprechende Nachberichte liefern muss. Wir wollen der Regierung nicht im Weg stehen und unterstützen natürlich die Überweisung.

Rolf Stucker (SVP, Zürich): Der plötzliche Lobgesang auf die mira von Peter Ritschard und auch der Pfadi Schweiz hat an meiner kritischen Haltung aufgrund der bekannten Vorfälle bei mira nichts geändert, eher im Gegenteil, insbesondere auch nicht wegen der hohen Auflagen des AJB bis Mitte dieses Jahres. Peter Ritschard hat teilweise recht, wenn er sagt, dass bei Anzeigen alte Wunden aufgerissen werden. Aus meiner Erfahrung als Polizist weiss ich, dass der Täter sich sicher fühlt, wenn keine Anzeigen erstattet werden. Warum soll er aufhören? Es passiert ihm ja nichts. Und ein Verein, der eine Haltung hat, bei Anzeigen nicht zu unterstützen, muss wirklich überprüft werden. Einer Überweisung dieses Postulates steht also gar nichts im Wege.

Katharina Kull (FDP, Zollikon): Unsere Fraktion hat die Dringlichkeit nicht unterstützt. Der Überweisung stimmen wir jetzt aber zu und somit der Überprüfung der Professionalität der Geschäftstätigkeit des Vorstandes der Fachstelle mira. Die Subventionsberechtigung wird somit ja zuerst überprüft, die Subvention nicht gleich abgeschafft und dementsprechend, wie das Ergebnis ausfällt, entschieden, ob die Berechtigung weiterhin besteht oder nicht. Dass der Kantonsrat damit einbezogen wird und Bericht erhält, begrüssen wir.

Peter Ritschard (EVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Wer eine saubere Weste hat, braucht nichts zu befürchten. Die EVP stimmt für die Überweisung des Postulates. Und zwar ist das nicht deshalb, weil

wir die Subvention streichen wollen, sondern wir finden die Subvention unbedingt nötig, weil sich mira nicht vollständig aus den Vereinsbeiträgen finanzieren kann. Diese Zustimmung heisst einfach, dass wir einen Bericht von der Regierung wollen; das ist der einzige Grund dafür. Danke.

Karin Maeder (SP, Rüti): Nun bin ich doch etwas erstaunt. Wir sehen ganz klar, was die SVP beabsichtigt. Das ist nicht unser Wille. Wir hören überall «Wir wollen ja nicht die Subventionen streichen», aber das ist die klare Absicht der SVP. Und wenn Sie heute diesem Postulat zustimmen, dann geben Sie der SVP auch die Möglichkeit und die Grundlage, in der Budgetdebatte diesen Antrag zu stellen. Und das wird sie auch machen. Ich verstehe auch nicht die FDP: All die Massnahmen, die eingeleitet worden sind, unterstützen wir alle miteinander. Und den Bericht bekommen wir so oder so. Also ich verstehe Sie nicht. Die Überprüfung des AJB wird so oder so gemacht. Ich verstehe nicht, weshalb Sie heute dieser Streichung der Subvention noch Vorschub leisten.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Karin Maeder, es ist bei uns eben nicht so, dass wir nur auf die SVP schauen. Und auch Ihre Aussage ist so nicht richtig. Wenn die Regierung entgegennimmt, hat sie nicht gesagt, sie wolle den Budgetposten streichen. Wenn wir unterstützen, sagen wir nicht, wir wollen Budgetposten streichen. Was Sie dann daraus interpretieren, ist Ihr gutes Recht. Aber das heisst nicht, dass wir nachher so stimmen. Und Sie können uns auch nichts unterstellen, wenn wir anders stimmen. Wir möchten eine Reinwaschung von mira, indem ein fundierter Bericht auch sagt, wie die Situation ist. Das wollen wir, das tun wir mit der Unterstützung des Postulates. Und unterstellen Sie uns nicht, dass wir damit einer Kürzung des Budgets Vorschub leisten.

Ratspräsident Jürg Trachsel: Damit wird das Wort aus dem Rat nicht mehr verlangt. Der Herr Justizdirektor (Regierungsrat Martin Graf) verzichtet.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 126: 28 Stimmen (bei 1 Enthaltung), das dringliche Postulat 81/2012 zu überweisen. Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung eines Berichtes innerhalb eines Jahres.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Volkswirtschaftslehre an der Universität Zürich: Sicherstellung der Relevanz der Forschung und von Pluralismus und Wissenschaftlichkeit in der Lehre

Postulat von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) vom 23. April 2012 KR-Nr. 122/2012, Antrag auf Dringlicherklärung

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): Das Postulat verlangt einen Bericht zur Volkswirtschaftslehre (VWL) an der Universität Zürich, im Wesentlichen mit dem Fokus auf den Pluralismus der Methoden und Sichtweisen in der Volkswirtschaftslehre. Zwei Dinge beinhaltet dieses Postulat nicht: Erstens beinhaltet es kein Werturteil zur Kooperation von Universität Zürich (UZH) und UBS. Das hat zum Teil Missverständnisse ausgelöst. Indes ist die Kooperation der Grund für die zeitliche Dringlichkeit dieser Klärung. Zweitens: Dieses Postulat ist kein Eingriff in die akademische Freiheit. Wir haben es bei der VBL unbestrittenermassen mit einer Leitdisziplin zu tun. Diese Leitdisziplin prägt politische wie wirtschaftliche Entscheidungen massgebend. Wir können beobachten, dass wir in der VWL eine Engführung in Richtung neoklassischer ökonomischer Theorie haben über die vergangenen Jahre und Jahrzehnte und können daraus auch ablesen, dass die Freiheit von Forschung und Lehre, die gewährleistet ist, nicht zwingend dazu führt, dass ein Pluralismus an Sichtweisen in der Wissenschaft blüht, sondern es kann eben auch Richtung Monokultur gehen. Angesichts der Chance, die sich der UZH bietet, bis zu fünf neue Lehrstühle in der Volkswirtschaftslehre einzurichten aufgrund der Kooperation mit der UBS, halte ich es für angezeigt, dass wir uns als Kantonsrat – nicht im Sinn der Einmischung, sondern im Sinn der Berichterstattung – darüber orientieren lassen, wie es die Uni Zürich denn mit ihrer Volkswirtschaftslehre so hält, wie ihre Perspektive auf deren Pluralismus an Methoden und Sichtweisen ist, und was das für die Zukunft bedeutet. Die Volkswirtschaftslehre hat sich in der Vergangenheit – ich verweise auf diverse Krisenphänomene – nicht unzweifelhaft durch Erklärungsadäquatheit ausgezeichnet. Vielleicht gälte es hier etwas zu gewinnen. Ich danke Ihnen für Unterstützung der Dringlichkeit.

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach): Das Unbehagen, das Ralf Margreiter verspürt, teilt die SP. Das Engagement der UBS am Volkswirtschaftlichen Institut der Uni Zürich ist ausserordentlich und wirft auch Fragen auf. Aber leider stellt Ralf Margreiter für die politische Diskussion die falschen Fragen. Das mit dem Sponsoring aufgeworfene Problem ist nämlich grundsätzlicherer Natur, als das Postulat unterstellt. Die Zahlungen der UBS sind in erster Linie problematisch in Bezug auf die Freiheit von Forschung und Lehre. Um die Freiheit von Forschung und Lehre, die Unabhängigkeit der Universität, darum geht es bei der Kritik am Sponsoring, auch unabhängig von diesem Engagement der UBS.

Das Postulat fordert nun aber genau das, was wir beim Engagement der UBS als grosse Gefahr sehen: Es will der Universität vorschreiben, was sie zu forschen und zu lehren hat und wie sie es macht. Aber die Freiheit der Forschung und Lehre gilt nicht nur gegenüber der Privatwirtschaft, sondern auch gegenüber dem Staat. So sympathisch die Absicht des Postulates ist, nämlich eine Aktualisierung der Volkswirtschaftslehre, – der Kantonsrat hat sich aus solchen inhaltlichen Fragen der fachwissenschaftlichen Diskussion herauszuhalten. Das ist eben doch ein Eingriff in die Freiheit der Universität, auch wenn Ralf Margreiter dies anders behauptet hat. Der Unabhängigkeit der universitären Forschung erweist das dringliche Postulat einen Bärendienst.

Die SP hat letzte Woche eine Interpellation eingereicht, die der Problematik auch gerecht wird. Nicht gegen die UBS, nicht gegen die Universität, sondern für eine Drittmittelpolitik, die es ermöglicht, Forschung und Lehre unabhängig von der Finanzierung zu betreiben. Das vorliegende Postulat schadet diesem Ziel. Es ist eine Einmischung in die Freiheit der Universität. Die SP lehnt entsprechend die Dringlichkeit entschieden ab.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Die FDP lehnt das Postulat sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf die Dringlichkeit ab. Der Regierungsrat soll einen Bericht vorlegen, mit welchen Massnahmen er sicherstellen kann, dass sich die wirtschaftswissenschaftliche Forschung vermehrt auf gesellschaftlich relevante Fragen ausrichtet, und mit welchen Massnahmen er Pluralismus und Realitätsnähe stärken kann. Was einigermassen harmlos klingt, ist in Tat und Wahrheit eben doch ein Angriff auf die Universität und trifft die Lehre- und Forschungsfreiheit im Kern. Und das ist sicher nicht dringlich. Es gibt ja auch andere Bereiche, zum Beispiel in den Naturwissenschaften, in denen man mit Drittmitteln arbeitet. Firmen und Stiftungen zahlten bisher rund 80 Millionen Franken pro Jahr. Und jetzt, weil die UBS 150 Jahre feiert und 150 Millionen sponsert, soll das infrage gestellt werden. Wir sprechen alle von Public-private-Partnership, unter anderem auch um den kantonalen Finanzhaushalt zu entlasten. Wir haben hier ein gutes Beispiel. Zudem ist der Konkurrenzkampf der Universitäten weltweit sehr hart. Zürich darf hier nicht zurückfallen, denn sonst werden wir wirklich provinziell. Die Uni zählt mittlerweile 25'000 Studierende, die betreut sein wollen. Und gerade das ist ja von rotgrüner Seite immer kritisiert worden, weil zu wenig Mittel für den Mittelbau da sind. Deshalb sind solche Ansätze der Unterstützung wichtig. Wir bitten Sie, die Dringlichkeit nicht zu unterstützen.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Es gilt die Autonomie der Universität hochzuhalten, sie zu schützen, die Autonomie seitens der Politik auch leben zu lassen. Dies bedeutet eben auch, dass die universitäre Autonomie vor politischem Aktivismus zu schützen ist. Wir werden deshalb die Dringlichkeit und die Stossrichtung, die vorliegende Stossrichtung nicht unterstützen. Wir haben ein Universitätsgesetz geschaffen, um die Autonomie der Universität zu fördern. Der Universitätsrat ist allein das strategische Organ, allein auch zuständig für die Berufungen der Professoren. Hier ist eine grosse Autonomie geschaffen worden. Ich erinnere Sie auch daran, dass der Kantonsrat zwar die Oberaufsicht hat. In diesem Sinne wäre es zwar schon zulässig, klärende, aufklärende Fragen zur Autonomie der Universität zu stellen in Form von Anfragen oder in Form von Interpellationen, jedoch nicht in Form von Postulaten, die, wie der Name schon sagt, den Verlust von Autonomie und Pluralismus postulieren und Gegenmassnahmen gegen diesen Verlust von Autonomie und Pluralismus fordern. Und wenn es denn wirklich so ist, wie der Postulant sagt, und der Vorstoss nichts mit der Geldschenkung der UBS in eine Stiftung, in eine unabhängige Stiftung zu tun hat, so fühle ich mich bekräftigt in der Beurteilung, dass es sich hier nicht um ein dringliches Anliegen handelt. Somit ist die Dringlichkeit abzulehnen.

Zu Dieter Kläy noch: Ich finde es schade, die Formulierung «zur Entlastung der Staatskasse» zu wählen. Ich finde, solche Schenkungen sollten der Forschung im Mehrausmass für die Universitäten zur Verfügung gestellt werden und nicht nachher in einer Budgetdebatte zu einer Budgetreduktion führen. Ich danke.

Johannes Zollinger (EVP, Wädenswil): Wir begegnen Menschen und Institutionen grundsätzlich mit dem Qualitätsverdacht und es ist ein bisschen schade, dass man die Unabhängigkeit der Universität und die Qualität der Universität mit einem solchen Vorstoss infrage stellt. Wir sind noch nicht ganz sicher, ob wir auch das Postulat dann definitiv unterstützen, weil man über diese Dinge sicher einmal diskutieren kann; das ist sicher nicht falsch. Aber die Dringlichkeit werden wir nicht unterstützen. Wir möchten verhindern, dass die UBS das Geld jemand anderem gibt. Denn wir denken, dass es doch immerhin besser ist, wenn es bei unserer Universität landet.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Dieser Vorstoss ist so fadenscheinig wie unnötig. Genau das ist die Methode, die dazu führt, dass man einseitig politisch Einfluss nehmen will, und das wollen wir gerade nicht. Die Freiheit der Forschung soll gewährleistet sein aus der Forschungstätigkeit selbst, die die Universität selber sicherzustellen hat. Und wenn die Universität dazu nicht mehr in der Lage wäre, dann wäre sie auch nicht auf diesem Stand der Qualität, wie wir sie heute antreffen. Lehnen Sie Dringlichkeit und Postulat ab.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Genau um diese Qualität, lieber Willy Haderer, geht es, und zwar nicht in der Meinung, der Kantonsrat könne hier steuern oder eingreifen, aber er darf sich diese Dinge durchaus darlegen lassen. Ich halte es für zulässig, wenn wir hier Fragen klären lassen wollen. Dass das in Form eines Postulates geschieht, das einen Bericht dazu verlangt, der Fragen klärt, ist nun einmal eine der Möglichkeiten, über die wir verfügen

und die ich damit angestrebt habe. Ich kann es aber nur nochmals glasklar sagen: Es geht bei diesem Vorstoss nicht darum, irgendein Werturteil über das UBS-Sponsoring oder irgendein anders geartetes Sponsoring abzugeben, sondern an einer exemplarischen, und zwar an einer Leitdisziplin, die Frage aufzuwerfen, was der Wissenschaftsbetrieb heute für Pluralismus übrig hat. Es braucht keine UBS, um festzustellen, dass über die letzten Jahre oder Jahrzehnte der Pfad eher Richtung Monokultur gelaufen ist, neoklassische Ökonomie. Das schafft der Wissenschaftsbetrieb selbst, das schafft er über seine Publikationspraxis, das schaffte er über seine Berufungspraxis. Ich erinnere an den Titel eines Aufsatzes von Bruno S. Frey aus dem Jahr 2003, der es etwas auf den Punkt bringt. Er lautet nämlich «Publishing as Prostitution», und es ist nicht falsch, wenn wir als Kantonsrat, als politische Oberaufsichtsbehörde uns hierzu Dinge darlegen lassen. Dass wir sie rasch darlegen lassen sollten, ist aufgrund der Chancen, der Möglichkeiten der Lehrstuhlbesetzungen nach dem UBS-Sponsoring angezeigt. Ich bitte Sie, die Dringlichkeit zu unterstützen.

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach) spricht zum zweiten Mal: Die Verbindung zur UBS besteht ja offensichtlich doch, sonst müsste man hier nicht über Dringlichkeit sprechen; das haben wir gehört. Und ich habe auch gar nicht gehört, dass irgendjemand das Sponsoring zurückweisen wird. Also es geht gar nicht um ein Werturteil gegenüber dem Sponsoring, sondern um die Sicherung der Unabhängigkeit der Universität. Und es geht eben auch nicht einfach um einen Bericht, sich mal anzuhören, was da eigentlich passiert an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sondern es werden ja konkrete Massnahmen verlangt, und das ist ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Universität und muss entsprechend zurückgewiesen werden.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird von 22 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Das Postulat 122/2012 wird als gewöhnliches Postulat auf die Traktandenliste gesetzt.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

8. Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)

Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011 und geänderter Antrag der STGK vom 16. März 2012 **4830a**; Fortsetzung der Beratungen vom 23. April 2012

Ratspräsident Jürg Trachsel: Wir haben an der letzten Sitzung, am 23. April 2012, Eintreten beschlossen. Neben dem Antrag von Gabriela Winkler wurde Ihnen im letzten Versand auch der Antrag von Lorenz Habicher für die Änderung von Paragraf 8 Absatz 1 litera a zugestellt. Wir kommen nun zur Detailberatung.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

2. Abschnitt: Organisation

A. Kindes- und Erwachsenenschutzkreise

§§ 2 und 3

B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

\$ 4

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 5 Mindestpensen

Minderheitsantrag von Max Homberger, Urs Hans und Jörg Mäder:

§ 5. Die Pensen der Mitglieder der KESB betragen mindestens 50%.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Der Präsident der KESB (Kindesund Erwachsenenschutzbehörde) soll nicht nur im Spruchkörper sitzen und Entscheide fällen, sondern auch Fälle selber bearbeiten. Dies

dient dem Praxisbezug. Deshalb beantragen wir Ihnen, für Präsidien ein Mindestpensum von 80 Prozent vorzusehen. Weil die KESB bereits am Anfang des nächsten Jahres operativ sein muss, sind etliche dieser Stellen bereits besetzt. Nur eine einzige wurde bisher mit einem Pensum von weniger als 100 Prozent besetzt. Auch die Projektleitungen in den Gemeinden sind sich einig, dass die Funktion des Präsidiums eher ein Vollzeit- als ein Teilzeit-Job ist.

Im Namen der STGK beantrage ich Ihnen, diesen Antrag abzulehnen. Merci.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Es gibt keinen sachlichen Grund, für Präsidium und übrige Mitglieder unterschiedliche Mindestpensen festzulegen. Die qualitativen Anforderungen an die KESB sind für alle Mitglieder dieselben. Die operative Ebene der Behörden ist doch wirklich in der Lage, selbst festzustellen, ob sie ihre Präsidien 50, 70 oder 100 Prozent besetzen will. Es ist viel einfacher, bei einem 50-Prozent-Präsidium zwei Teilpensen auszuüben; das aus Sicht der Kandidatinnen und Kandidaten. Ein 50-Prozent-Pensum ermöglicht, diese Tätigkeit neben einer Haushaltsführung und der Kinderbetreuung. Philipp Müller, der neue Präsident einer staatstragenden Partei (FDP Schweiz), stellte das am 18. März 2012 in der Sonntagszeitung auch fest. Ich zitiere: «Die freisinnige Lösung lautet: Arbeitgeberanreize schaffen und Teilzeitjobs anzubieten, beispielsweise mit Steuervergünstigungen. Denn Frauen besetzen gegen 80 Prozent der Teilzeitpensen.» Weshalb tun Sie es hier nicht? Die Familienpartei ist auch hier gefordert. Es lohnt sich nicht nur in den Parteiprogrammen, die Familien zu fördern. Man soll es tun, wenn sich die Gelegenheiten bieten, und hier tun sie es. Die Volkspartei vertritt auch immer wieder die Position, Hof, Herd und Nebenverdienst koordinieren zu können. Die Volkspartei sucht immer wieder nach ausserbetrieblichen Aufstockungsmöglichkeiten. Dann tun Sie es doch hier! Es geht um qualifizierte Jobs, die man zu 50, 80 oder 100 Prozent ausüben kann. Ich bitte Sie um Unterstützung.

Katharina Kull (FDP, Zollikon): Ich spreche zu den drei Minderheitsanträgen der Paragrafen 5 und 6, da sie alle die personelle Besetzung der KESB betreffen. Wir, die FDP-Fraktion, lehnen alle drei Minderheitsanträge ab. Auch wir sind wie die STGK der Meinung,

dass der Präsident eines Spruchkörpers mit 100 oder allenfalls mit 80 Prozent angestellt sein soll und kein Teilzeitpensum innehaben soll. Nur wer sich regelmässig mit bestimmten Sachfragen befasst, kann eine Aufgabe fachlich gut wahrnehmen. Zudem müssen die Präsidenten der Spruchkörper ihre Behörde ja erst mal aufbauen und strukturieren. Bezüglich Bürgerrechts sehen wir keinen Grund, für den Spruchkörper andere Gesetzesgrundlagen anzuwenden als für den Bezirksrat oder für die Gerichte, für die das Schweizer Bürgerrecht vorgeschrieben wird. Wir unterstützen die relativ hohen Anforderungen an das Anforderungsprofil der KESB-Mitglieder. Eine weitergehende Aufweichung, als sie der Regierungsrat bereits vorgenommen hat, ist für uns nicht denkbar. Wir halten deshalb an Ausbildungen im Tertiärbereich fest und sehen keine Möglichkeit für die Anerkennung von Fachausweisen. Danke.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Wir sind in diesem Fall der Meinung, dass es ein 80-Prozent-Pensum braucht, und unterstützen den Antrag der Grünen nicht. Wir schliessen uns dem an, was auch schon der Präsident der STGK gesagt hat: Einerseits trägt der Präsident oder die Präsidentin die Verantwortung für den gesamten Spruchkörper, nimmt dort natürlich auch Einsitz. Es ist uns ein sehr wichtiges Anliegen, dass auch der Präsident oder die Präsidentin wirklich Fälle bearbeiten kann, damit das Know-how und die Erfahrung auch beim Präsidium sind. Darum sind wir in diesem Fall für diese 80-Prozent-Mindestpensums-Regelung. Und der zweite Punkt ist abgesehen davon wirklich auch der praktische: Es ist nun eben so wie es ist, die meisten Stellen sind schon besetzt und wurden so ausgeschrieben, wie sie auch in der Gesetzesvorlage vom Regierungsrat empfohlen wurden. Ich finde, dass die Leute, die nun eingestellt worden sind, ein Recht darauf haben, in diesem Pensum arbeiten zu können, wofür sie sich auch beworben haben. Darum werden wir diesem Antrag nicht zustimmen.

René Isler (SVP, Winterthur): Ich kann es kurz machen: Auch die SVP-Fraktion wird den grossmehrheitlichen Kommissionsantrag der STGK annehmen. Wir sind ganz klar der Meinung, dass es der Sache nicht dienlich ist, ein Präsidium des Spruchkörpers auf ein gewisses Mass an Prozentstellen zu limitieren. Auch meine Vorrednerinnen und Vorredner haben es bereits kundgetan, dass schon viele KESB-

Kreise oder -Verbindungen bestehen und dass schon gewisse Anstellungen zwischen 80 und 100 Prozent so besetzt worden sind. Es geht bei diesem Präsidium ja wirklich auch darum – da begreifen wir die Grünen wirklich nicht ganz –, dass sie, wenn sie über einen grösseren KESB-Kreis verfügen, dann wirklich die Übersicht haben, wie das zum Teil bis dato schon war. Da ist so ein wenigstens 50-Prozent-Pensum vermutlich zu wenig. Aber ich nehme an, dass es wenigstens vielleicht ja auch 80 oder 100 sein können, wie ich die Grünen verstehe. Ich bitte Sie, den Antrag von Max Homberger abzulehnen im Sinne der Sache.

Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf): Der Minderheitsantrag ist abzulehnen. Das geforderte Pensum hat nichts mit einem Pro oder Kontra Familienförderung zu tun, lieber Max Homberger. Es macht Sinn, dass das Präsidium aufgrund der Verfügbarkeit und des umfangreichen Verantwortungsbereiches mindestens ein 80-Prozent-Pensum innehat. Die BDP lehnt den Minderheitsantrag ab.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Es ist witzig, wie hier in der Argumentation die Sachen ein bisschen vertauscht werden. Man hat fast das Gefühl, wir forderten hier eine maximal 50-prozentige Anstellung. Es hat Behörden, die diese Leute einstellen, und die sollen hier möglichst frei entscheiden können. Wir haben es schon gesehen, die meisten machen freiwillig 80 bis 100 Prozent. Das dürfen sie auch und das ist auch sinnvoll. Wir sehen hier einfach nicht ein, warum man hier zusätzlich Einschränkungen machen muss aus der Distanz, vom Kantonsrat her, von oben herab. Geben wir den Leuten dort unten die Freiheit, das flexibel zu handhaben. Vielleicht ist es auch nur eine 70-Prozent-Stelle, es muss ja nicht eine 80- oder 50-Prozent-Stelle sein. Wieso müssen wir hier zusätzlich Einschränkungen machen? Wir Grünliberalen unterstützen hier den Antrag. Wir danken Ihnen.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Max Homberger hat sehr eindringlich die Volkspartei angesprochen. Er hat zwar in die falsche Richtung geschaut (Heiterkeit), aber ich will in dem Fall doch noch Stellung nehmen dazu. Auch wir sind für ein 80-Prozent-Pensum, denn es geht hier um eine sehr wichtige Arbeit. Es geht darum, wie die Schwächsten unserer Gesellschaft in ihren Interessen geschützt und vertreten

werden, und das kann man nicht einfach so nebenher machen, sondern dazu braucht es fundierte Leute und auch ein fundiertes Pensum. Wir werden den Antrag der STGK unterstützen.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Max Homberger wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag mit 117:33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

§ 6 Voraussetzungen

Abs. 1

Minderheitsantrag von Renate Büchi-Wild, Stefan Hunger, Priska Seiler Graf und Jorge Serra:

§ 6. ¹ Als Mitglieder der KESB können Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung C ernannt werden. Die Mitglieder müssen in der Schweiz Wohnsitz haben.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der STGK: Die Kommissionsmehrheit sieht keinen Grund, die KESB für Ausländerinnen und Ausländer zu öffnen, auch wenn ausländische Mitbewohner natürlich ebenfalls von Entscheiden der KESB betroffen sein können. Wir verweisen in der Argumentation gegen diesen Antrag auf die nachfolgenden Gerichtsinstanzen, ob Bezirksrat oder Bezirksgericht, für die das Schweizer Bürgerrecht vorgeschrieben ist. Auch die KESB hat gerichtsähnliche Funktionen, weshalb wir hier für einheitliche Anforderungen plädieren und Ihnen beantragen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Wir beantragen, dass die Mitglieder der KESB Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung C sein können. Die Mitglieder müssen in der Schweiz Wohnsitz haben. Wir sind der Meinung, dass die Zusammensetzung in dieser heutigen Form der Entwicklung der Bevölkerung am besten entsprechen würde. Wir sind der Meinung, dass gerade auch in diesem Bereich, wo es um Kindesschutz geht, wo

es auch um Familienrecht geht, um Familienschutz, das Zusammentreffen mit fremden Kulturen, mit anderen Kulturen auch ab und zu der Fall sein wird, vielleicht sogar immer häufiger. Da, finden wir, wäre es angebracht, dass auch Menschen aus anderen Kulturkreisen, die schon hier in der Schweiz wohnen und die Aufenthaltsbewilligung C haben, auch mitentscheiden können. Sie können wertvolle Beiträge bei der Beratung dieser Fälle leisten und den anderen Behördenmitgliedern Verständnis für einen anderen Kulturkreis vermitteln. Das Argument, dass das Gericht, welches nachher berät, dies nicht kennt diese Ausländer mit C-Bewilligung -, ist, finde ich, kein Argument, dass man es nicht trotzdem in der Behörde machen könnte. Sie wird nun klar «Behörde» genannt und ist kein Gericht. Wir können dann ja darüber philosophieren, was ein Gericht ist, wenn es um den Bezirksrat oder das Bezirksgericht geht; da werden wir das Thema ja nochmals antreffen. Hier bin ich jetzt klar der Meinung, dass es kein Gericht ist und man ohne Weiteres diese Lösung mit Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsbewilligung C ins Auge fassen könnte. Darum bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Es handelt sich hier um eine sehr verantwortungsvolle Behördentätigkeit, die nur Personen ausüben sollen, die auch das Stimm- und Wahlrecht haben, also eingebürgert sind. Auch heute könnte jemand mit Ausländerausweis C sich nicht als Mitglied der Vormundschaftsbehörde wählen lassen. Umso weniger macht es Sinn, dass man dieses Recht jemandem einräumt, der auf regionaler Ebene ein Behördenamt hat. Wir beantragen Ihnen daher, diesen Antrag abzulehnen.

Heidi Bucher (Grüne, Zürich): Paragraf 6 des EG KESR fordert, dass ausschliesslich Schweizer und Schweizerinnen, die in der Schweiz Wohnsitz haben, Mitglieder der Behörde sein dürfen. Es stellt sich die Frage, warum Schweizer und Schweizerinnen für diese Arbeit prädestinierter sein sollen. Sind sie professioneller? Fällen sie die humaneren Entscheide? Sind sie fördernder oder fordernder in ihrer Kompetenzausübung oder vielleicht sparsamer? Die Staatszugehörigkeit ist kein Unterscheidungsmerkmal für Professionalität oder Nichtprofessionalität. Die Forderung, dass es Schweizer und Schweizerinnen sein müssen, die KESB-Mitglieder sind, ist Eingeborenenschutz ohne anderen Sinn. Sinn macht die Kenntnis der hiesigen Gebräuche und Le-

bensart. Deshalb ist der Minderheitsantrag von Renate Büchi unterstützenwert. Bitte sagen Sie deshalb Ja zum Minderheitsantrag.

Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf): Wir haben in der Schweiz einige Arbeitnehmende, unter anderem auch in sozialen und pädagogischen Berufen, die hier aufgewachsen sind, ihre Ausbildungen in der Schweiz gemacht haben und sich bestens mit unseren Gesetzen auskennen. Sie alle übernehmen übrigens sehr verantwortungsvolle Aufgaben, Heinz Kyburz. Diese Arbeitnehmenden können sowohl in allen sozialen als auch in pädagogischen Berufen arbeiten, obwohl sie aus irgendwelchen Gründen nur eine C-Bewilligung besitzen. Ich sehe deshalb keinem Grund, Personen mit einer C-Bewilligung nicht in einer KESB anstellen zu können. Ich bitte Sie, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen.

René Isler (SVP, Winterthur): Es wird Sie nicht weiter erstaunen, dass die SVP-Fraktion den Antrag von Kollegin Renate Büchi ablehnen wird. Die KESB ist eine Behördentätigkeit wie alle anderen Behördentätigkeiten und es macht wahrlich keinen Sinn, wenn wir hier nun einen «Multikulti»-Vorstoss in diesen Paragrafen einpflanzen wollen. Zum guten Beispiel: Wir suchen jetzt wieder für meinen kleinen Wahlkreis Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen, die jeweils dann am Sonntag für die Wahlen oder Abstimmungen das Wahlbüro besetzen müssen. Und auch da, nur schon auf dieser Stufe, ist es vonnöten, das Schweizer Bürgerrecht zu haben. Also, was dieser Antrag von Renate Büchi in diesem KESR soll, wissen die Götter. Wir schliessen uns der Mehrheit der STGK an und bitten Sie, es ebenfalls zu tun.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Wie es mir scheint, ist die Einbürgerung wirklich ein fundamentaler Akt. In dem Moment scheinen alle ehemaligen Ausländer ihren Bezug zu ihrer Heimat zu verlieren. Wenn wir wirklich wollen, dass mehr kulturelle Aspekte in dieser Behörde vertreten sind, dann hat es genügend Schweizer mit Auslanderfahrung oder Migrationshintergrund. Hier eine inkonsistente Aufweichung bezüglich Behörden zu machen, macht keinen Sinn. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Ich stelle einfach fest, dass wir durchaus einem deutschen Chirurgen am Universitätsspital die Verantwortung übertragen, uns zu operieren. Die CS wird von einem Amerikaner geführt, aber in der KESB braucht es dann doch den Schweizer Pass, wenn über die Obhutszuteilung eines Kindes zu urteilen ist.

Mattea Meyer (SP, Winterthur): Nur ganz kurz, liebe FDP und liebe GLP, wenn ihr schon immer auf Leistung setzt, dann sollen auch die Leute in dieses Amt gewählt werden oder dieses Amt übernehmen können, die wirklich die geeignetsten dafür sind, egal, ob sie einen Schweizer Pass haben oder nicht. Danke.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Renate Büchi wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag mit 97: 55 Stimmen (bei 1 Enthaltung) ab.

§ 6 Abs. 2

Minderheitsantrag von Heinz Kyburz, René Isler, Ursula Moor-Schwarz, Gregor Rutz und Martin Zuber:

§ 6. Abs. 1 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der STGK: Ein Kernpunkt dieser Vorlage ist die Professionalität und Interdisziplinarität der neuen Fachbehörde. Deshalb wird in der Weisung ausführlich dargelegt, dass nicht nur für die Mitglieder, sondern auch für die Ersatzmitglieder Universitäts- und Fachhochschulabschlüsse in den bezeichneten Fachgebieten verlangt werden, ebenso eine mehrjährige Berufserfahrung und eine gewisse Lebenserfahrung. Diese Behörde muss fachlich und menschlich schwierige Entscheide treffen. Eine blosse Weiterbildung in einem der fünf Fachbereiche betrachten wir

² Die Mitglieder der KESB müssen einen Universitätsabschluss, einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe oder einen vom Kanton Zürich anerkannten Fachausweis in einem der Fachbereiche gemäss § 4 Abs. 2 sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Fachbereich nachweisen.

als ungenügend. Das würde auch die Anforderungen des Bundes zu stark verwässern.

An dieser Stelle ist auf die Übergangsbestimmung in Paragraf 77 hinzuweisen. Bewährte und erfahrene Mitglieder der heutigen Vormundschaftsbehörde können während einer Übergangsfrist von fünf Jahren als Mitglied oder Ersatzmitglied der KESB ernannt werden. Dies dürfte vor allem auf Personen zutreffen, die in naher Zukunft pensioniert werden. Jüngeren Personen ist zuzumuten, sofern sie weiterhin Mitglied einer KESB sein wollen, sich in einem der fünf Fachbereiche auszubilden. Eine Verdoppelung der Fünfjahresfrist, wie es der gleiche Antragsteller verlangt, lehnen wir deshalb ab, weil es dem Zweck des Gesetzes, professionelle Fachbehörden zu schaffen, widersprechen, ja das Gesetz eigentlich untergraben würde.

Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die KESB auch erfahrenes und gut ausgebildetes administratives Personal braucht. Mit lediglich einer Weiterbildung, wie es der Antragsteller beantragt, ist eine Tätigkeit bei der KESB möglich, jedoch nach Ansicht der Kommissionsmehrheit nicht als Mitglied der KESB.

Wir beantragen Ihnen die Ablehnung der Minderheitsanträge von Heinz Kyburz zu Paragraf 6 und zu Paragraf 77. Danke.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Es sollen nicht nur akademische Ausbildungen, sondern auch Weiterbildungen, die der Kanton Zürich mit Fachdiplom anbietet, ausreichend sein, um in der KESB mitarbeiten zu können. Gemäss Paragraf 61a des Gemeindegesetzes kann die berufliche Weiterbildung des Gemeindepersonals durch Anerkennung von Fachausweisen gefördert werden. Die Gemeinden bieten Lehrgänge und höhere Fachprüfungen, früher über den VZGV (Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute) und neu über das IVM (Institut für Verwaltungs-Management) an, die vom Kanton Zürich anerkannt werden. Mit der Anerkennung von Fachausweisen des Kantons Zürich kann erreicht werden, dass auch langjährige und bewährte Praktiker, die bisher in den Vormundschaftsbehörden oder in der Verwaltung tätig waren, in den KESB Einsitz nehmen und dadurch vor allem in der Startphase viel Erfahrung in die KESB einbringen werden. Eine solche Regelung, wonach nebst den Ausbildungen auch Weiterbildungen zulässig sind, hat zum Beispiel auch der Kanton Luzern für KESB-Mitglieder vorgesehen. Denn es besteht auch die Gefahr, dass vor allem in der Anfangsphase der neuen Behörden nicht ausreichend diplomiertes Personal zur Verfügung steht. Wichtig ist, dass die KESB-Mitglieder die nötige Aus- oder Weiterbildung und nicht ein Akademiker-Diplom haben. Die EDU ersucht Sie daher, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Wir werden diesen Antrag ablehnen, weil wir der Meinung sind, wie das schon der Präsident der STGK ausgeführt hat, dass die Professionalisierung das Kernstück dieser neuen KESB ist und dass man ja auch schon eine Aufweichung gemacht hat im Kanton Zürich. Die Vorgaben waren ursprünglich noch strenger, was die Ausbildung anbelangt. Und weil es eben ein Kernstück ist und wir finden, dass es sehr wichtig ist, wollen wir nicht, dass es noch mehr aufgeweicht wird. Es ist zu unterscheiden zwischen der Ausbildung im Tertiär A oder Tertiär B oder einer Weiterbildung. Und die Weiterbildung - das ist auch der Fachausweis, der hier gemeint ist, der hier beantragt wird – genügt nicht, finden wir. Ich bin auch der Meinung, dass trotzdem für eine gute Übergangsfrist gesorgt ist, weil jemand, der schon Erfahrungen gesammelt hat und jetzt ein solches Amt in einer Behörde anstrebt, fünf Jahre Zeit hat, auch noch eine Ausbildung zu machen. In diesen fünf Jahren kann ja auch viel Erfahrung weitergegeben werden. Wir möchten wirklich an diesen Vorgaben festhalten, was die Ausbildung anbelangt. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Der Antrag der STGK ist schlüssig und konsequent. Die definierten Voraussetzungen – Universitätsabschluss oder eidgenössisch anerkannter Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe – bürgen für die geforderte Qualität. Sie sind transparent und absehbar. Die Erweiterung um einen vom Kanton anerkannten Fachausweis wirkt inflationär und schafft sicher keine Transparenz. Mit der Übergangsfrist von fünf Jahren wird der Weiterbeschäftigung bisheriger Fachpersonen genügend Rechnung getragen. Ich bitte Sie um Ablehnung des Minderheitsantrags.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Die EVP respektiert die KESB als Fachbehörde, die die Interessen ihrer Klienten kompetent und zu ihrem Wohle wahrnehmen wird. Die fachlichen und menschlichen Anforde-

rungen für diese verantwortungsvolle Aufgabe setzen wir sehr hoch an. Allerdings möchten wir die fachliche Ausbildung nicht einseitig stärker gewichten als Faktoren wie Sozialkompetenz, Einfühlungsvermögen, Praxiserfahrung und gesunder Menschenverstand. Gerade diese Qualitäten werden nicht automatisch mit einem tertiären Abschluss erreicht. Aus diesem Grund sind wir der Überzeugung, dass die Mitarbeit in einer KESB auch für Menschen offen sein sollte mit einer anerkannten Fachausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung. Deshalb wird die EVP den Minderheitsantrag unterstützen und folgerichtig auch den Minderheitsantrag bei Paragraf 77.

René Isler (SVP, Winterthur): Auch die SVP wird den Minderheitsantrag von Heinz Kyburz' EDU unterstützen. Wir sind klar der Meinung, dass es zwar vonnöten ist, gewisse Aus- und Weiterbildungen zu machen. Aber eine akademische Ausbildung ist immer noch kein Garant dafür, dass auch der Verstand und die Menschenkenntnis dann vorhanden sein werden. Als kleines Beispiel sei hier nur erwähnt, dass der neue Präsident der KESB im Kanton Appenzell Ausserhoden ein ehemaliger Chef des Jugenddienstes war; auch das ohne akademischen Titel. Ich verbürge mich auch dazu, um die Qualität nur über das Label «eine Akademisierung gleich eine sehr gute Handhabung dieses sehr komplexen und auch mit viel Menschenkenntnis und Menschenverstand zu führenden KESB-Kreises» zu reduzieren. Ich bitte Sie im Namen auch der Vernunft, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte einfach nochmals kurz die Frage in den Raum stellen, weshalb der Kanton Zürich nicht auch wie andere Kantone auch eine Weiterbildung zulassen kann. Man akzeptiert nur eine Ausbildung, aber es sollte auch möglich sein, eine qualifizierte Weiterbildung zu akzeptieren. Das können andere Kantone, der Kanton Zürich kann das nicht. Ich finde das nicht in Ordnung.

Regierungsrat Martin Graf: Ich bitte Sie namens der Regierung, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Es handelt sich ja um die Ausbildungsvoraussetzungen für die Mitglieder des Spruchkörpers, und diese haben eine verantwortungsvolle Aufgabe. Der Regierungsrat hat

bei der Beratung der Vorlage für den Kantonsrat gegenüber der Vernehmlassungsvorlage relativ grosse Abstriche gemacht. Er hat nämlich die Ausbildungsvoraussetzungen geöffnet auf den ganzen Tertiärbereich. Also auch die Höheren Berufsprüfungen sind zugelassen. Und, René Isler, das ist unter meinem Verständnis nicht zwingend ein akademischer Abschluss oder das, was wir so landläufig als akademischen Abschluss verstehen. Wir sind seitens der Regierung genauso wie die STGK dezidiert der Meinung, dass hier das Ende der Fahnenstange ist, dass wir jetzt nicht noch mehr öffnen wollen gegenüber all diesen CAS- und DAS-Abschlüssen (Certificate of Advanced Studies, Diploma of Advanced Studies), die relativ heterogen sind, die sehr weit gehen. Praktisch jeder kann da plötzlich Mitglied des Spruchkörpers werden. Ich denke, wir würden hier Tür und Tor öffnen. Wir sind sehr grosszügig gewesen in der Regierung. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der STGK-Mehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen. Danke.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Heinz Kyburz wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag mit 93: 64 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

§ 6 Abs. 3 und § 7 Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 8 Ernennung Abs. 1 lit. a

Antrag von Lorenz Habicher:

a. die Gemeindevorsteherschaft, bei Parlamentsgemeinden das Parlament, wenn eine Gemeinde einen Kreis bildet,

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der STGK: Diesen Antrag konnten wir in der STGK nicht diskutieren. Von diesem Antrag ist die Stadt Zürich ganz besonders betroffen. Heute werden gemäss Gemeindeordnung Artikel 35 die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde vom Gemeinderat gewählt. Mit der Vorlage, wie sie vorliegt, wird diese Kompetenz vom Gemeinderat auf den Stadtrat

übertragen, was eine Änderung des Gemeindegesetzes der Stadt Zürich bedingt. Also Präsident der STGK beantrage ich Ihnen, den Antrag von Lorenz Habicher zu unterstützen. Danke.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Dieser Antrag wird höchstwahrscheinlich nur die Städte Winterthur und Zürich betreffen, wie es der Präsident der STGK ausgeführt hat. Die gewählte Formulierung lässt aber auch zukünftige Entwicklungen zu. Die Revision der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Vormundschaftsrecht, eben künftig Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, umfasst im Wesentlichen die Verwirklichung folgender Anliegen: Die Förderung des Selbstbestimmungsrechts, die Einführung des gesetzlichen Vertretungsrechts durch Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner im Rechtsverkehr und bei medizinischen Massnahmen, die Verbesserung des Schutzes von Bewohnerinnen und Bewohnern von Wohn- und Pflegeeinrichtungen, Einführung der massgeschneiderten die Beistandsschaften auch im Erwachsenenschutz, die Verbesserung des Rechtsschutzes im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung, bisher fürsorgerischer Freiheitsentzug, die Professionalisierung der Behördenorganisation. Wie Sie hören, erfordert keines dieser Anliegen eine Kompetenzverschiebung von einer Stufe auf die andere.

Aufgrund der Einwohnerzahlen sowie der Menge an Fällen werden künftig lediglich die Städte Zürich und Winterthur in der Lage sein, eigene KESB einzurichten. Die übrigen Gemeinden werden sich zur Erfüllung dieser Aufgaben in Kreisen zusammenschliessen. Die Stadt Zürich verfügt aufgrund ihrer Grösse und der Anzahl vormundschaftlicher Massnahmen über eine professionelle Vormundschaftsbehörde, welche in weiten Teilen der Vorgabe an die künftige KESB bereits entspricht. Sie hören es, die Stadt Zürich hat eigentlich die Struktur schon, die heutige Regelung würde genügen. Es ist so, dass die KESB ganz kleine Anpassungen in der Stadt Zürich – und ich beziehe mich jetzt grundsätzlich auf diese – zur Folge hat. Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich ist heute eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, zukünftig eine Fachbehörde. Sie besteht aus der Vorsteherin beziehungsweise dem Vorsteher des Sozialdepartements und sieben weiteren Mitgliedern. Das ist heute der Fall, zukünftig werden es neun ordentliche Fachbehördenmitglieder sein. Der Präsident führt die Behörde operativ. Das wird auch in Zukunft der Stadtrat sein, daran wird sich gar nichts ändern. Wie Sie sehen, bedingt die kleine Anpassung in Paragraf 8 Absatz 1 litera a ja nur, dass die heutige Struktur und die heute gültige Gemeindeordnung in diesem Punkt, die besagt, dass die Wahl der Vormundschaftsbehördenmitglieder durch den Gemeinderat erfolgt, dass diese Kompetenz dort bleibt.

Ich denke, es spricht nichts dagegen, wenn man das macht. Denn es ist ja dann nicht zwingend, dass das Parlament irgendwelche personelle Änderungen vornimmt, sondern das Parlament wählt nur die Vorgeschlagenen. Und diese müssen ja den Fachkriterien, die wir auch schon besprochen haben, genügen. Sie sehen also: Ob es die Gemeindevorsteherschaft oder eben – bei Parlamentsgemeinden – das Parlament ist, sollte hier nicht ein so grosses Gewicht haben, es sei denn eben in der Stadt Zürich, wo es schon heute so ist, dass der Gemeinderat diese Wahl durchführt. Und ich bitte Sie, werfen Sie nicht alles über den Haufen! Ändern Sie nicht funktionierende bestehende Wahlkörper aufgrund einer Änderung des übergeordneten Rechts. Ich bitte Sie, unterstützen Sie diesen Antrag. Belassen wir der Stadt Zürich als bezeichnetes Wahlgremium den Gemeinderat. Ich danke Ihnen.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Wir werden diesen Antrag nicht unterstützen, weil wir der Meinung sind, dass ab und zu bei solchen Gesetzen, die man schafft, es auch wieder Änderungen bei anderen Gesetzen zur Folge hat und dass das dann halt auch so sein muss. Aber es geht eigentlich darum, dass heute der Antrag, den Lorenz Habicher stellt, einzig und allein die Stadt Zürich betrifft. Denn Winterthur hat ja noch Andelfingen und ist kein Kreis für sich allein. Da wäre ganz allein die Stadt Zürich davon betroffen. Weil heute aber die fachliche Qualifikation und nicht mehr eine politische Ausmarchung oder eine politische Bestimmung dieser Behörde im Zentrum steht, sind wir der Meinung, dass es die Exekutive sein sollte – überall und auf allen Stufen, also auch in der Stadt Zürich -, die schlussendlich diese Fachbehörde wählt. Und auch hier bin ich der Meinung oder ich nehme es an, dass diese Fachbehörde auch schon bestimmt ist und dass sie vom Stadtrat bestimmt wurde, weil das so im Gesetz vorgeschlagen ist. Aber es geht wirklich primär um die fachliche Qualifikation und nicht um eine politische Zusammensetzung.

Und dann zum Schluss noch: Der Herr Präsident hat irgendwie in der «Wir-Form» gesprochen. Er kann ganz sicher nicht von der Kommis-

sion für Staat und Gemeinden gesprochen haben. Wir haben diesen Antrag nicht behandelt und haben dazu auch keine Meinung gebildet. Im Namen der SP bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Die Grünen vertraten bereits in der STGK die Position, dass die KESB durch irgendein geeignetes Legislativorgan gewählt werden sollte. Es gab und gibt für uns keinen Grund, Bezirksgerichte, Bezirksräte und KESB durch andere Gremien wählen zu lassen. Lorenz Habicher brauchte jetzt etwas lange, um zu dieser Kenntnis zu gelangen. Und trotzdem gebührt ihm natürlich Dank. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung. Wir Grünen werden ihn unterstützen. Danke.

Regierungsrat Martin Graf: Leider muss ich der Meinung meiner Fraktion diametral widersprechen und bitte Sie entsprechend, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Es ist nämlich nicht so, dass wir mit einem Gesetz, das im ganzen Kanton gilt, eine «Lex Stadt Zürich» schreiben wollen, und dass wir eine «Lex Stadt Zürich» schreiben wollen aufgrund von spezifischen Personalkonstellationen in der Stadt Zürich. Es ist doch klar, dass wir mit dem Kindes- und Erwachsenenschutz eigentlich die Gemeindeordnung der Stadt Zürich übersteuern und entsprechend auch nicht einen Spezialfall kreieren sollten. Es wäre der einzige Fall, in dem ein Kreis und die Mitglieder im Spruchkörper dieses Kreises im Parlament gewählt werden müssten. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen, auch mit Blick darauf, dass wir für eine solche Wahl an sich im Gesetz auch Wahlfähigkeitszeugnisse vorsehen und entsprechende Abläufe dafür vorsehen müssten. Danke.

Ratspräsident Jürg Trachsel: Ja, Herr Regierungsrat, Widersprüche kommen in allen Parteien vor. (Heiterkeit.)

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 89: 67 Stimmen (bei 2 Enthaltungen), dem Antrag von Lorenz Habicher zuzustimmen.

§ 8 Abs. 2 §§ 9 und 10 Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 11 Pikettdienst

Minderheitsantrag von Max Homberger, Renate Büchi-Wild, Patrick Hächler, Urs Hans, Priska Seiler Graf und Jorge Serra:

recht

§ 11. ¹ Die KESB stellt ihre Erreichbarkeit bedarfsgerecht sicher (Pikettdienst).

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der STGK: Wie bereits in der Eintretensdebatte erwähnt, war der Pikettdienst in der STGK wie auch schon in der Vernehmlassung sehr umstritten. Es ist jedoch unbestritten, dass die KESB-Mitglieder auch ausserhalb der Bürozeiten für Notfälle erreichbar sein müssen. Das ist in ihrem eigenen Interesse. Für die Kommissionsmehrheit braucht es jedoch keine explizite gesetzliche Vorschrift dazu, sondern es ist Teil der operativen Aufgaben der KESB, sich so zu organisieren, dass sie für die Polizeiorgane und die zuständigen Stellen der Spitäler erreichbar ist. Das ist nach Ansicht der Kommissionsmehrheit bedarfsgerecht und angemessen. Ausserdem hat die Vertretung der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich eine solche Erreichbarkeit als ausreichend bezeichnet und auch die Vertreter des Gemeindepräsidentenverbandes haben angegeben, dass in der Zusammenarbeit mit der Polizei und den Spitälern keine Probleme bestünden.

Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen der Kommissionsmehrheit, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Hauptziel der Revision ist bekanntlich die Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Und zur Professionalisierung gehört unzweifelhaft die adäquate Erreichbarkeit der Behörden und Institutionen. Dies erkannte auch der Regierungsrat, als er in seinem Antrag vom 31. August 2011 festhielt, ich zitiere: «Aus sachlichen Gründen ist an der Einfüh-

² Die KESB können sich gegenseitig für den Pikettdienst vertreten. Sie sind befugt, Massnahmen gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB zu erlassen.

rung eines Pikettdienstes festzuhalten.» Wenn nun der Minderheitsantrag fordert, die Erreichbarkeit der KESB sei bedarfsgerecht sicherzustellen – bedarfsgerecht –, verlangt er ja lediglich die heute geltenden Mindeststandards. Ich bitte Sie um Unterstützung des Minderheitsantrags.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Die CVP wird diesen Minderheitsantrag unterstützen. Und zwar ist sie der Auffassung, dass eine pikettähnliche Struktur sichergestellt werden soll. Gleichzeitig wollen wir aber zum Ausdruck geben, dass die Behörden grösstmögliche Freiheiten haben, wie sie das ausgestalten wollen. Das scheint uns mit dieser Formulierung eigentlich geeignet formuliert zu sein. Wir bitten Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Katharina Kull (FDP, Zollikon): Auch wir, unsere Fraktion, unterstützen den Antrag der STGK, den Paragrafen 11 der Regierungsvorlage, welche den Pikettdienst gesetzlich regeln soll, zu streichen. Den Minderheitsantrag lehnen wir folglich ab. Mit dem Wechsel von der Vormundschaftsbehörde zur KESB und mit der damit verbundenen Änderung von der nebenberuflichen zur hauptberuflichen Tätigkeit kann die KESB die dringend notwendigen Massnahmen zu Bürozeiten treffen. Für hochdringliche Massnahmen, zum Beispiel wegen akuter Selbst- oder Drittgefährdung, sind heute schon Stellen wie Polizei, Ärzte, Psychiatrie, Staatsanwaltschaften oder das Kinderspital zuständig. Die Schaffung eines zusätzlichen neuen Pikettdienstes generiert unnötige kostspielige weitere Strukturen und kann zudem zu Kompetenzkonflikten führen.

René Isler (SVP, Winterthur): Auch die SVP lehnt diesen Minderheitsantrag ab. Auch wir stellen ganz klar fest, dass wir heute sehr viele Strukturen auch durch andere Gesetzgebungen haben, wie zum Beispiel – auch wenn es nicht dasselbe ist – durch das GSG, das Gewaltschutzgesetz, und wir haben Kinderschutzorganisationen. Und das braucht es nicht. Jetzt kann man natürlich jeden erdenklichen Fall auch noch konstruieren. Zugegeben, ich bin erst seit 28 Jahren im Polizeidienst tätig, seit zwölf Jahren auf Brandtour. Im einzigen Fall in 28 Jahren, bei dem wir das wirklich gebraucht hätten, war das eigentlich auch mit einem Unglück verbunden, mit Halifax. Auch wenn die

Kinder damals noch nicht volljährig waren, aber schon kurz davor standen, hatten wir kurzfristig ein Problem, bis wir die nächsten Verwandten kontaktieren konnten. Ein Fall in 28 Jahren, und das in einer Stadt wie Winterthur! Ich denke, da können sich diese KESB-Kreise, diese Organisationen, sich das weiss Gott zuvor selber organisieren. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Ein Pikettdienst ist nicht nötig. Mit dem Wechsel von der Vormundschaftsbehörde zu den KESB und der damit verbundenen Änderung der nebenberuflichen Tätigkeit zur hauptberuflichen Tätigkeit wurde bereits ein Schritt in diese Richtung unternommen. Die KESB kann damit während den Bürozeiten laufend die dringlichen und/oder nötigen vorsorglichen Massnahmen treffen. Für hochdringliche Massnahmen, die zum Beispiel wegen einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung einen sofortigen Schutz Betroffener erfordern, sind andere geeignete Stellen - Katharina Kull hat sie schon erwähnt – zuständig. Die Schaffung eines Pikettdienstes führt zu unnötigen und kostspieligen weiteren Strukturen und zu Kompetenzkonflikten und Rechtsunsicherheiten. So müsste zum Beispiel ein KESB-Mitglied am Telefon eine grobe Beurteilung eines Falles vornehmen und ohne sorgfältige Überprüfung der Verhältnisse vorläufige Anordnungen treffen. Dies schadet der Qualität der KESB-Beschlüsse und ist nicht nötig, da es die nötigen geeigneten Stellen gibt, die umgehend involviert werden können. Lehnen Sie also diesen Minderheitsantrag mit der EDU ab. Danke.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Wir stimmen dem Minderheitsantrag zu. Wir sind der Meinung, dass es einen bedarfsgerechten Pikettdienst braucht. Ist es nicht vermessen, einfach ganz darauf zu verzichten, so einen Pikettdienst einzurichten? Was hat es damit zu tun, ob man hauptberuflich etwas macht oder nicht? Arbeitet die Polizei nicht hauptberuflich? Die Staatsanwälte arbeiten nicht hauptberuflich und haben trotzdem einen Pikettdienst. Es gibt eine Blaulicht-Organisation. Ich finde, das hat doch jetzt gar nichts miteinander zu tun. Es geht einfach darum, dass ein Pikettdienst vorhanden ist, der in speziellen Fällen – und die kann man nachmittags um vier Uhr, wenn man im Büro sitzt, nicht immer voraussehen –, handlungsfähig ist. Man weiss nämlich nicht, wie es abends um zehn Uhr zu Hause zu- und hergehen kann oder wie sich etwas entwickelt. Das kann man ein-

fach nicht am Bürotisch entscheiden, das tut mir leid. Und haben denn unsere bestehenden Pikettdienste, unsere Brandtour bei den Staatsanwälten, unsere Blaulicht-Organisationen so viel übrige Kapazität, dass sie das ohne Weiteres bewerkstelligen können? Als wir das Gewaltschutzgesetz eingeführt haben, waren ein Grund, weshalb sich die Polizei dagegen – zumindest teilweise – gewehrt hat, eben die zusätzlichen Aufträge, dass man dann mehr ausrücken müsse oder mehr dabei sein müsse. Es kann doch genauso gut auch bei Fällen wie einem Obhut-Entzug oder anderen behördlichen Massnahmen zu solchen Situationen kommen. Darum, seien wir doch vorsichtig. Wir sagen «bedarfsgerecht». Da kann man auch schauen, wie es sich entwickelt. Aber man streicht ihn doch nicht einfach ganz. Ich möchte die Verantwortung dafür nicht übernehmen. Darum würde ich empfehlen, den Minderheitsantrag zu unterstützen. Machen Sie das Gleiche. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf): Wie funktioniert es heute mit dem Pikettdienst? Es funktioniert bereits heute. Und deshalb ist ein Pikettdienst nicht nötig, da in Notfällen eben bereits heute der Notarzt, die Polizei oder ein Notpsychiater eine dringliche Einweisung eines Patienten erwirken können und sich die zusätzlichen Kosten für diesen Pikettdienst ohne zu erwartende negative Folgen einsparen lassen. Die BDP lehnt den Minderheitsantrag deshalb ab.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Ein Pikettdienst reagiert auf Notfälle, und Notfall bedeutet, dass die aktuelle Situation das Geschehen dominiert. Es passiert etwas ohne Terminvereinbarung oder Aktenstudium. Es passiert etwas und es muss gehandelt werden. Und vor allem: Es muss situativ pragmatisch gehandelt werden. Dies ist ein typisch anderes Berufsbild, als die KESB-Mitglieder für mich haben sollten. Eine Polizei arbeitet hauptberuflich notfallmässig, eine Sanität auch, eine Feuerwehr auch. Hingegen arbeiten Spitalärzte zum Beispiel nicht hauptberuflich notfallmässig, sondern diese haben schon einen wesentlich strukturierteren Tagesablauf mit entsprechenden Terminen und Zeitplanungen. Es sind zwei verschiedene Arten des Arbeitens, und das sind meistens auch verschiedene Arten von Menschen, die sich im einen oder anderen wohlfühlen. Und von daher macht es für uns Sinn, die bewährten Notfallorganisationen hier die Hauptarbeit tun zu lassen, denn sie wissen, wie man aus der Situation heraus

pragmatisch arbeitet, die ersten paar Stunden überbrücken kann, bis das saubere Prozedere, bestehend aus Aktenstudium, Theorie, Terminplanung, wie es dann die KESB machen soll und muss, ihre Arbeit aufnehmen kann. Lieber investiere ich ein paar Franken mehr in diese Notfallorganisationen, um in diesen Fällen die Situation zu verbessern, als hier eine Parallelorganisation aufzubauen. Von daher lehnen wir diesen Minderheitsantrag ab. Ich danke Ihnen.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf) spricht zum zweiten Mal: Also die Frage von Renate Büchi, die noch im Raum stand: Es ist einfach so, dass die Vormundschaftsbehörden bisher alle paar Wochen mal Sitzung hatten. Neu wird es so sein, dass die Behörden laufend tagen und unter der Woche, von Montag bis Freitagabend Entscheide fällen können. Von daher ist es natürlich schon ein Schritt in diese Richtung, dass man eben schneller entscheiden kann und es daher eben den Pikettdienst nicht braucht.

Regierungsrat Martin Graf: Ich glaube, berechtigterweise hat die Diskussion um den Pikettdienst in der STGK einiges zu diskutieren gegeben, vor allem mit Blick auf mögliche Kosten. Und die ursprüngliche Version war in der Tat so formuliert, dass man eine erhebliche Organisation hätte aufziehen müssen. Mindestens hätte man es so interpretieren können. Mit diesem Wort «bedarfsgerecht», denke ich, ist dem Rechnung getragen worden, was man eigentlich erwarten müsste, nämlich dass auch ein minimaler Pikettdienst eben genügen würde, eine telefonische Erreichbarkeit eines Mitglieds des Spruchkörpers, sodass man über das Wochenende seitens der KESB auch intervenieren kann.

Wir in der Regierung sind der Ansicht, dass man nicht alles immer der Polizei abschieben kann, denn die hat auch zunehmend immer mehr zu tun an den Wochenenden. Und die Verfügbarkeit der Ärzte nimmt jedenfalls nicht zu. Wir sind seitens der Regierung also der Ansicht, dass es diesen minimalen Pikettdienst brauchen wird, und bitten Sie deshalb, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Max Homberger wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag mit 101:57 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Die Beratungen der Vorlage 4830a werden unterbrochen.

Fraktionserklärung der SP zum Förderprogramm des Bundes

Sabine Ziegler (SP, Zürich): Ich verlese eine Fraktionserklärung der SP zur massiven Verschlechterung der Förderbedingungen des Gebäudeprogramm des Bundes.

Seit 2010 ist das Gebäudeprogramm als nationales Förderprogramm für energetische Sanierungen für Gebäude in Kraft. Stets wurden sein langfristiger Charakter und die Mindestlaufzeit von zehn Jahren hervorgehoben. Dies gewährt Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern, Investierenden, Planerinnen und Planern eine Planungssicherheit und hält die Motivation hoch, energetische Sanierungen anzupacken und in den nächsten Jahren zu realisieren.

Bereits Anfang 2011 wurden kurzfristig Verschlechterungen an den Förderbedingungen vorgenommen. Damals blieb weniger als eine Woche, um laufende Projekte abzuschliessen und noch rechtzeitig einzureichen. Am 26. April 2012, also letzte Woche, wurde wiederum vom Gebäudeprogramm kommuniziert, dass die Förderbedingungen reduziert werden – und das mit sofortiger Wirkung.

Die SP findet diese erneute Änderung und die Art und Weise der Umsetzung unhaltbar und für alle Beteiligten stossend.

Erstens: Die neuen Regelungen widersprechen den Absichten, energetische Sanierungen zu fördern und Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer und Investierende zu Massnahmen zu motivieren. Der Anreiz wird mit geringeren Flächenbeiträgen reduziert und kleinere Sanierungen, wie reine Fensterersatzsanierungen, verunmöglicht, respektive überhaupt nicht mehr unterstützt.

Zweitens: Bereits die zweite Programmänderung innert kürzester Zeit verunmöglicht jegliche Planungssicherheit, auf welche Planende und Bauherrschaften angewiesen sind. Oft werden energetische Sanierungen über einen längeren Zeitraum geplant und ausgeführt. Es kann

doch nicht sein, dass die Beteiligungen und die Bedingungen dauernd ändern.

Drittens: Die Kürzung macht keinen Sinn, weil gemäss Ankündigung von Bundesrätin Doris Leuthard die Gelder zuhanden des Gebäudeprogramms in den nächsten Jahren aufgestockt werden.

Die SP fordert Regierungsrat Markus Kägi auf, im Rahmen der Energiedirektorenkonferenz gegen diese Änderungen und die Art und Weise der Mitteilung und Durchführung zu protestieren. Änderungen an der Förderung müssen frühzeitig angekündigt werden und haben zwischen Mitteilung und Einführung eine angemessene Frist von mindestens sechs Monaten bis zur Einführung einzuhalten. Statt Fensterersatz ohne Fassadendämmungen nicht mehr zu subventionieren, wäre ein Bonus für Gesamtsanierungen angemessen. Weiterhin müssen beide Ersatzbauteile gleichwertig gefördert werden.

Die SP ist der Meinung, dass Motivationsfördergelder für energetische Verbesserungen nicht abgebaut, sondern im Gegenteil weiter ausgebaut werden sollen, um den geplanten Atomausstieg zu erreichen. Der Kanton Zürich steht schon heute an zweitletzter Stelle der energetischen Förderung, und das muss sich ändern.

Die Beratungen der Vorlage 4830a werden fortgesetzt.

Ratspräsident Jürg Trachsel: Auch wenn Sie noch etwas wenig zahlreich im Ratssaal sind, es ist fünf vor halb elf. Wir fahren halt weiter mit unseren Beratungen. Wer nicht kommt, hat frei.

§§ 12 und 13

3. Abschnitt: Aufsicht

§§ 14 und 15

4. Abschnitt: Beistandschaften

A. Allgemeine Bestimmungen

§§ 16-20

B. Volljährige Personen

§§ 21-23

C. Minderjährige Personen

§§ 24-27

5. Abschnitt: Fürsorgerische Unterbringung

A. Anordnung der Unterbringung und Entlassung

§§ 28-36

B. Nachbetreuungen und ambulante Massnahmen

§§ 37-40

6. Abschnitt: Verfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

§§ 41-44

B. Verfahren vor der KESB

§§ 45-60

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 61 Verfahrenskosten

Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 61 Abs. 2

Minderheitsantrag von Heinz Kyburz, René Isler, Jörg Mäder, Ursula Moor-Schwarz, Gregor Rutz und Martin Zuber:

§ 61. Abs. 1 unverändert.

Abs. 3-6 unverändert.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der STGK: Wenn Gebühren erhoben werden sollten, braucht es einen gesetzlich festgelegten Gebührenrahmen. Vorgeschlagen sind 100 bis 5000 Franken, die in besonderen Fällen verdoppelt werden können. Das wären dann maximal 10'000 Franken. Eine nochmalige Verdoppelung auf 20'000 Franken, wie es der Antragsteller vorsieht, erscheint uns als übermäs-

² Die Gebühren für ein Verfahren vor der KESB betragen zwischen Fr. 200 und Fr. 10'000. In besonderen Fällen können die Gebühren verdoppelt oder es kann auf ihre Erhebung verzichtet werden.

sig hoch. Es geht bei der KESB um Personen in einem Schwächezustand, entweder als Einzelperson oder im Familienverbund. Wir betrachten es als sehr heikel, in diesen Fällen das absolute Verursacherprinzip zu verlangen. Ausserdem müssen bereits heute gerade in Kinderschutzverfahren die Kosten oft vom Staat übernommen werden. Wir bitten Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Der von der Regierung vorgegebene Gebührenrahmen lehnt sich an die bisherige Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 an, die im Vormundschaftsrecht letztmals am 16. September 1992, also vor rund 20 Jahren angepasst worden ist. Die zunehmend höhere Komplexität der Fälle und die aufgelaufene Teuerung erfordern zur Wahrung des Verursacherprinzips eine Erweiterung des Kostenrahmens, zumal auch so bei Weitem keine Vollkostendeckung möglich ist. In vielen Fällen können aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Betroffenen, zum Beispiel bei Kinderschutzmassnahmen für fürsorgeabhängige Personen, gar keine Gebühren erhoben werden. Wo gute finanzielle Verhältnisse bestehen, zum Beispiel wo Millionenvermögen durch einen Beistand verwaltet werden, sollen sich die betroffenen Personen jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Kosten beteiligen und nicht die Gemeinden die Kosten tragen lassen. Einmal mehr geht es auch darum, dass soziale Kosten nicht einfach der öffentlichen Hand überbunden werden, sondern sich die Verursacher nach ihren Möglichkeiten daran beteiligen. Ich bemühe mich, umso lauter zu sprechen, je lauter es im Saal ist.

Wenn man zu den Mehrkosten der Professionalisierung Ja gesagt hat, muss man auch die Verursacher der Massnahmen stärker in die Pflicht nehmen. Alles andere ist aus einer staatshaushälterischen Sicht unverantwortlich. Die EDU ersucht Sie deshalb, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Wir werden diesem Minderheitsantrag nicht zustimmen. Wir sind der Meinung, dass der Gebührenrahmen, wie er heute steht, von 100 Franken bis 5000 Franken, angemessen ist und keine Erhöhung notwendig. Gerade in den Fällen, die da betroffen sind, gehen wir davon aus, dass die Leute nicht auf Rosen gebettet sind. Wir finden, dass dann auch der tiefere Gebührenbetrag,

der hier vorgeschlagen ist, genügt. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Martin Zuber (SVP, Waltalingen): Die SVP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag von Heinz Kyburz aus den folgenden Gründen: Wie gesagt, wir haben einen sehr tiefen Kostendeckungsgrad. Das Verursacherprinzip soll auch im Sozialbereich Geltung haben. Wer im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zur Kundschaft gehört, muss nicht zwingend zur finanziell schwächeren Seite gehören. Ich habe selber solche Beispiele erlebt. Daher ist der Kostenrahmen anzupassen. Ich danke Ihnen.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Natürlich geht es darum, das Verhältnismässigkeitsprinzip hochzuhalten und die Verursacher angemessen zu beteiligen. Diesen Anforderungen kommt aber der Finanzrahmen, wie ihn die STGK vorschlägt, voll entgegen. Wir lehnen deshalb den Minderheitsantrag ab.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Heinz Kyburz wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt dem Minderheitsantrag mit 75:74 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) mit Stichentscheid des Präsidenten zu.

Ratspräsident Jürg Trachsel: Es ist kaum zu glauben, aber ich komme zu meinem ersten und sicher auch letzten Stichentscheid. Es ist halt, wie es ist. Sie haben dem Minderheitsantrag von Heinz Kyburz zugestimmt. Ich hätte nicht im Traum daran gedacht, dass es die EDU ist, die mir diesen Ball zuspielt. Herzlichen Dank. (Heiterkeit.)

§ 61 Abs. 3–6

§ 62

Keine Bemerkungen; genehmigt.

C. Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen § 62a Zuständigkeit in erster Instanz a. Beschwerden betreffend fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)

Minderheitsantrag von Renate Büchi-Wild, Urs Hans, Max Homberger, Stefan Hunger, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf und Jorge Serra (Folgeanträge bei §§ 63 und 64 sowie im Anhang bei Punkt 3a und 5):

§ 62a streichen.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der STGK: Wie in der Eintretensdebatte bereits erwähnt, geht es um die Grundsatzfrage, ob Bezirksrat oder Bezirksgericht erste Rekursinstanz sein soll. Zweite Instanz ist unbestrittenermassen das Obergericht. Der Bund verlangt ausdrücklich eine gerichtliche Instanz. Das deutet in erster Linie auf das Bezirksgericht hin. Allerdings muss es nicht ein formelles Gericht sein, weshalb denkbar ist – und das hat Professor Müller in seinem Gutachten festgestellt –, dass der Bezirksrat mit materiellen Gerichtskompetenzen ausgestattet werden kann. So könnte er die seit jeher wahrgenommene Aufgabe weiterhin wahrnehmen. Das würde die Kontinuität trotz der Veränderungen wahren. Gleichzeitig müsste jedoch der Anschein beseitigt werden, dass der Bezirksrat nicht unabhängig ist. Das würde insbesondere bedeuten, dass er bestimmte Aufsichtsfunktionen nicht mehr wahrnehmen könnte. Das ist aber eine vergleichsweise geringe Anpassung gegenüber dem Status quo.

Nach Meinung der Kommissionsmehrheit sprechen folgende Argumente für den Bezirksrat:

Er ist vom Volk gewählt. Er verfügt über eine gewisse Bürgernähe. Er hat einen guten Ruf im Volk. Im Gegensatz zum Bezirksgericht, das sich mit zivilen Streitigkeiten zwischen gleichgestellten Partnern befasst, geht es bei Rekursen gegen Entscheide der KESB um eine staatliche Verfügung, gegen den sich die Privatperson wehrt. Es geht also eher um ein Verwaltungs- als ein Zivilrechtsverfahren. Die Bezirksräte haben mit solchen Verwaltungsverfahren mehr Erfahrung als die Bezirksgerichte.

Das Bezirksgericht befasst sich bereits heute mit Vormundschaftsthemen, allerdings nur mit einem kleinen Teil davon, nämlich dem Kinderschutz. Der grosse Rest ist heute schon beim Bezirksrat angesiedelt. Viele Mitglieder der Bezirksräte sind Juristen, ebenso alle Bezirksratsschreiberinnen, womit der Vorwurf der fehlenden Fachlichkeit nicht stichhaltig ist. Auch das Gutachten Müller bescheinigt dem Bezirksrat, dass es keinen Grund gebe, die Aufgabe aus fachlichen Gründen anders zuzuteilen.

In ländlichen Gebieten sind sowohl der Bezirksrat wie auch die Bezirksgerichte als Laienbehörden zu bezeichnen. Den grossen fachlichen Unterschied gibt es nicht. Beschwerden gegen Entscheide zur fürsorgerischen Unterbringung sind dem Bezirksgericht zugeteilt, könnten aber ebenfalls dem Bezirksrat zugewiesen werden, weil er sich heute schon mit solchen Entscheiden der Vormundschaftsbehörde befassen muss.

Die Bezirksratskanzleien sind geübt im Führen von Verfahren, denn sie sind Rekursinstanz für Verfügungen der Gemeinden und bei Personalrechtsrekursen. Alle Entscheide der ersten Instanz können zur Überprüfung an das Obergericht weitergezogen werden. Verlagert man die Rekurse zum Bezirksgericht, wird es dort zu einer Aufstockung der Ressourcen kommen müssen, während der Bezirksrat weiterhin bestehen bleibt, wenn auch personell vielleicht leicht reduziert. Insgesamt führt dies zu höheren Kosten.

Für die Kommissionsmehrheit sind das Gründe genug, um den Bezirksrat als erste Rekursinstanz einzusetzen. Wir beantragen Ihnen deshalb, den Minderheitsantrag von Renate Büchi abzulehnen. Danke.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass das Bezirksgericht die gerichtliche Beschwerdeinstanz sein sollte. Wir sind dezidiert der Meinung, dass nicht der Bezirksrat diese Fälle behandeln sollte, sondern eben das Bezirksgericht. Und wir sind der Meinung, dass das Bundesgesetz, so wie es jetzt steht, das auch verlangt. Wenn ich Sie so fragen würde «Was ist der Bezirksrat?», dann gäben Sie spontan zur Antwort «Er ist eine gerichtliche Instanz». Ich habe das nie so empfunden, weil ich ihn in erster Linie als eine Aufsichtsinstanz erlebe. Es geht dabei nicht darum, die Erfahrungen oder auch die gute Arbeit, die die Bezirksräte in den Bezirken leisten, irgendwie zu mindern oder zu sagen, dass sie das nicht gut machen. Das möchte ich einfach zuerst festhalten. Aber es geht auch darum, dass keine Rechtunsicherheit entsteht. Welches sind die

Hauptaufgaben des Bezirksrates? Es ist die Aufsicht über die Gemeinden, in diesem Fall von besonderer Bedeutung die Aufsicht über die Sozialhilfe, über die Wohn- und Pflegeeinrichtungen und über die Zweckverbände. Und einige KESB sind neu auch über Zweckverbände organisiert. Wenn also der Bezirksrat die erste Beschwerdeinstanz ist, dann müssen gewisse Aufsichtsfunktionen entzogen werden. Eine Richterfunktion ist ganz sicher nicht kompatibel mit einer Aufsichtsfunktion.

Der Bezirksratspräsident, der Statthalter, der Vorsitzende des Bezirksrates, ist so der Stellvertreter des Regierungsrates in unseren Bezirken. Dadurch ist er aber auch Weisungsempfänger des Regierungsrates, und dann fragen wir uns: Wo bleibt seine Unabhängigkeit? Der Bezirksrat ist die erste Rekurs- und Beschwerdeinstanz gegenüber den Gemeinden in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten. Die Rechtsprechung in Zivilsachen ist nicht seine Kernaufgabe und das Vormundschaftsrecht ist eine zivilrechtliche Angelegenheit. Da gibt es eine unnötige Vermischung innerhalb der Rechtsprechung. Und wenn es dann um die fürsorgerische Unterbringung geht, die ja dann auch der Bezirksrat behandeln müsste, dann ist der Bezirksrat aber grosszügig und sagt, das könne weiterhin das Einzelgericht machen. Wir finden, da müsste er doch konsequent sein und sagen: «Jawohl, wir haben alle diese Kompetenzen, wir haben auch die nötigen Ressourcen, darum werden wir auch zukünftig die fürsorgerische Unterbringung regeln.» Es geht dabei um circa 500 Fälle pro Jahr, die heute durch das Bezirksgericht behandelt werden.

Manchmal hat man auch das Gefühl, dass es doch irgendwie auch um eine Besitzstandswahrung des Bezirksrates geht. Die Professionalisierung der Vormundschaftsbehörde ist ja eben der grosse Wechsel von heute zur Zukunft und dadurch verlangt auch die erste Beschwerdeinstanz, dass sie wirklich professionell ist. Und da sind wir der Meinung, dass das Bezirksgericht professioneller ist als der Bezirksrat. Es stimmt, ich habe mir die Mühe gemacht, in allen Bezirken die Bezirksräte auf ihre «lic. iur.» oder «Dr. iur.» hin anzuschauen. Und es gibt tatsächlich fast in allen Bezirken jemanden, der dieses beinhaltet. Es gibt aber auch Bezirke, in denen gar niemand vom Bezirksrat eine juristische Grundausbildung hat. Es gibt sogar einen Bezirk, der zwei Personen hat, die eine solche Ausbildung aufbringen. Gleichzeitig ist der Bericht des Obergerichts bei uns gelandet. Dort können Sie bei den Bezirksgerichten nachschauen: Tatsächlich gibt es ab und zu ei-

nen Laien oder eine Laiin. Wenn Sie suchen, dann finden Sie sie. Aber grossmehrheitlich können Sie durchblättern, und es sind wirklich Juristen. Und in diesem Fall, in diesem speziellen Gebiet, in dem es wirklich um sehr grosse Eingriffe in Persönlichkeitsrechte geht, finden wir, dass die Klientin, der Klient – es geht nicht um uns, es geht um die Klientin und den Klienten – das Recht darauf hat, so professionell wie möglich vertreten zu werden und auch das Vertrauen zu entwickeln, dass die erste Beschwerdeinstanz eine wichtige Instanz ist, zu der man Vertrauen haben kann. Und darum muss sie einfach wirklich unabhängig sein. Das kann ja auch niemand bezweifeln. Sie muss unabhängig sein. Die Akzeptanz und die Glaubwürdigkeit der gefällten Urteile müssen so gross wie möglich sein. Und da bin ich der Meinung und bleibe dabei: Der Bezirksrat ist mehrheitlich ein Laiengremium.

Zum Schluss nochmals, einfach ganz wichtig: Bedenken Sie, dass man Aufsicht und Rechtsprechung auseinanderhalten muss, und pflichten Sie darum unserem Minderheitsantrag bei, damit das Bezirksgericht die erste Beschwerdeinstanz sein kann. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Katharina Kull (FDP, Zollikon): In dieser Grundsatzfrage unterstützt unsere Fraktion den Kommissionsantrag. Den Minderheitsantrag lehnen wir folglich ab. Wir unterstützen einen zweistufigen Rechtsmittelweg, wobei der Bezirksrat, wie schon heute, erste Beschwerdeinstanz bleiben soll. In zweiter Instanz soll das Obergericht zuständig sein. Der Bund verlangt als erste Instanz ausdrücklich eine gerichtliche Instanz, aber nicht explizit ein Gericht im materiellen Sinn. Laut Gutachten von Professor Müller kann der Bezirksrat mit Gerichtskompetenzen ausgestattet werden. In der Folge müssen ihm verständlicherweise sämtliche Aufsichtsfunktionen entzogen werden, die zu Interessenkollisionen oder mangelnder Unabhängigkeit mit seinen Rechtsprechungsfunktionen führen könnten, wie zum Beispiel die Aufsichtsfunktion über das Vormundschaftswesen. Ebenso bescheinigt das Gutachten den Bezirksräten, wie dies Renate Büchi auch festgehalten hat, dass es keinen Grund gibt, die Aufgabe aus fachlichen Gründen anders zuzuteilen. Somit könnte der Bezirksrat seine aktuelle Aufgabe weiterhin wahrnehmen. Der Bezirksrat ist ja auch heute schon Rechtsmittelinstanz, indem er für Personalrechtsrekurse zuständig ist – ausgenommen sind dabei Bau- und Steuerrecht – oder für Schul- und Stimmrechtsrekurse. Bezirksgerichte kennen diese Aufgaben heute nicht. Bei den Rekursen gegen die Entscheide der KESB geht es ja ebenfalls um staatliche Verfügungen, gegen die sich eine Person wehrt. Die Bezirksräte haben in solchen Verfahren eindeutig mehr Erfahrung als die Bezirksgerichte, die sich mit zivilen Streitigkeiten zwischen gleichgestellten Partnern befassen. Die Bezirksratskanzleien sind auch heute schon fähig, Verfahren zu führen. Alle Bezirksratsschreiber und -schreiberinnen sind auch heute bereits Juristen. Sie garantieren deshalb auch im formellen Bereich hohe Qualität.

Der Kommissionspräsident hat die weiteren Argumente, die für den Einsatz Bezirksräte sprechen, bereits ausführlich aufgezählt. Ich möchte diese nicht wiederholen. Danke.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Bei der Frage nach der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit befinden wir uns wieder in der alten Frage «Laienoder Fachgremium, Bezirksrat oder Bezirksgericht?». Das Bundesgesetz sagt, als Rekursinstanz für Entscheide der KESB muss eine Gerichtsbehörde zuständig sein. Bis anhin war der Bezirksrat formell keine Gerichtsinstanz. In der Praxis ist er aber bereits heute für kleinere Fälle zuständig und verfügt erstinstanzliche Entscheide. Man kann sich also fragen: Macht es wirklich Sinn, für die erstinstanzliche Beurteilung eine Parallelstruktur zu den bestehenden Bezirksgerichten aufzubauen? Ist der Bezirksrat als Laiengremium der Komplexität wirklich gewachsen? Oder wird er allenfalls nur zum «Kopfnicker-Gremium» für die Vorlagen, die er von seinen juristischen Sekretären vorgelegt erhält? Andererseits kann man sich durchaus zu Recht fragen, ob bei aller Professionalität, die mit der KESB eingebracht wird, nicht das Laienrichteramt eben bewusst gestärkt werden soll.

Ich sage es Ihnen ganz offen: Wir sind uns in dieser Frage innerhalb unserer Fraktion nicht einig geworden. Es ist für uns aber auch keine Schibboleth-Frage, die über Sein oder Nichtsein von diesem Gesetz entscheidet. In einem Anliegen sind wir uns nämlich einig: Ganz gleich, wer in erster Instanz über die Rekurse entscheidet, die Verantwortlichen müssen sich stets bewusst sein, dass sie es hier nicht einfach mit Fällen zu tun haben, sondern mit Menschen, ihren Geschichten, ihren Nöten und ihren Bedürfnissen.

Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf): Wer die gerichtliche Beschwerdeinstanz im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sein wird, ist der umstrittenste Punkt des KESR. Wir haben in der STGK das Thema sehr ausführlich diskutiert und uns auch die verschiedenen Standpunkte der Vertretungen des Bezirksrates, des Bezirksgerichts und des Obergerichts angehört. Dass alle drei Gremien über genügend Fähigkeiten verfügen, Beschwerden zu beurteilen, ist für uns unbestritten. Der Bezirksrat ist erste Rekurs- beziehungsweise Beschwerdeinstanz gegenüber den Gemeinden. Die Rechtsprechung in Zivilsachen nach Zivilprozessordnung gehört nicht zu seinen Kernaufgaben. Der Bezirksrat übt keine gerichtliche Funktion aus. Die Aufsicht und die Rechtsprechung sind auseinanderzuhalten. Für die gerichtliche Beurteilung im Bereich des fürsorgerischen Freiheitsentzugs ist bereits heute das Bezirksgericht zuständig. Für eine Scheidung ist heute ebenfalls das Bezirksgericht zuständig. Und nun sollen Beschwerden betreffend fürsorgliche Unterbringung vom Bezirksrat beurteilt werden? Sie müssen mir doch zustimmen, dass da etwas in der Logik betreffend gerichtliche Beurteilung nicht stimmt.

Für die BDP ist klar, dass das Bezirksgericht die erste Beschwerdeinstanz sein muss. Ich bitte Sie deshalb, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Wir sind hier nun wohl beim wichtigsten Detailantrag, der fast schon kein Detail mehr ist. Wir Grünliberalen werden uns für den Minderheitsantrag aussprechen. Haben wir Grünliberalen kein Vertrauen mehr in den Bezirksrat? Um das geht es nicht. Wir anerkennen ohne zu zögern, dass die Bezirksräte ihren Job gut gemacht haben, und befürchten auch nicht, dass sich dies ändern wird. Und dies tun wir, obschon wir vernehmen mussten, dass die Qualitätsunterschiede zwischen den Bezirken doch beträchtlich sein können. Aber das ist es nicht, warum wir eine neue Rekursinstanz wollen. Wie bekannt krempeln wir hier und heute den gesamten Bereich der Fürsorge um. Ein solches Vorhaben ist immer auch der richtige Moment, die Strukturen prinzipiell zu hinterfragen und sie gegebenenfalls neu aufzustellen. Mag sein, dass damals der Entscheid zugunsten der Bezirksräte der richtige war, aber wir sollten nicht blindlings alte Entscheide wiederholen, sondern die Grundlagen, warum der Entscheid so gefällt wurde, neu begutachten. Wir werden darauf unsere Entscheide abstützen.

Vergleicht man Aufbau und Funktionsweise der KESB mit denjenigen von Bezirksrat und Bezirksgericht, ist für uns das Gericht die richtige Wahl. Sie sind sich strukturell ähnlicher, das gegenseitige Grundverständnis der Abläufe ist höher. Somit kann sich das Gericht schneller in die Überlegungen der KESB eindenken, um allfällige Fehler zu entdecken und zu korrigieren. Zudem sind jetzt schon einige Fälle beim Bezirksgericht. Es macht strukturell keinen Sinn, ohne echt inhaltliche Begründung zwei verschiedene Rekursinstanzen zu haben, wenn eine den Job machen könnte. Eine Doppelspurigkeit führt weder zu schlanken Strukturen noch zu nachvollziehbaren Gesetzen. Wahrscheinlich wissen nur wenige Leute auf der Strasse überhaupt, dass es Bezirksgerichte und Bezirksräte gibt und dass das nicht dasselbe ist. Noch weniger werden den Unterschied wirklich genau erklären können. Hier aus Tradition am Alten festzuhalten, wäre ein Fehler. Sorgen wir für konsistente schlanke Strukturen und setzen die Bezirksgerichte als Rekursinstanz ein. Ich danke Ihnen.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Ich äussere mich zu all diesen Paragrafen 62 bis 64 und Folgeanträgen. Die Auslegeordnung ist ja gemacht worden und es wird klar, es braucht einen politischen Entscheid, der fachlich nicht präjudiziert ist. Die CVP hat dieses Thema intensiv diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass sie die Version «Bezirksrat» unterstützen wird. Der Bezirksrat ist politisch absolut hinreichend legitimiert, da gibt es keine Probleme, und die Erfahrungen sind gut. Es gibt kaum Fälle, die die Fähigkeiten des Bezirksrates infrage gestellt haben. Er ist ausserdem kostengünstig und kapazitätsmässig genügend dotiert. Der Rollenkonflikt, der allenfalls droht, ist eigentlich problemlos. Es hat sich bisher gezeigt, dass der Bezirksrat hier ohne Weiteres entscheiden kann. Der Bezirksrat geniesst in dieser Frage unser Vertrauen. Wir werden diese Version unterstützen.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Das EG KESR sieht ein Gericht im materiellen Sinne vor. Das Bezirksgericht ist dies, der Bezirksrat ist dies noch nicht. Der Bezirksrat ist wegen seiner Verwaltungsfunktionen beziehungsweise wegen seiner Aufsichtsfunktionen nicht unabhängig, sondern gegenüber Regierungsrat und Direktionen weisungsgebunden: so in seiner Aufsicht über die Gemeindeverbindungen, so in seiner Aufsicht über Fürsorgebehörden, so in einer Aufsicht über die Heime. Gegenwärtig wirkt der Bezirksrat wirklich eher als

Verwaltungsbehörde denn als Gericht. Wohl lässt sich der Bezirksrat, wie die einschlägige Studie zeigt, zu einem Gericht im materiellen Sinne umgestalten. Der Aufwand ist jedoch beträchtlich. Es bedarf einer wesentlichen personellen Aufrüstung und es bedarf umfangreicher Änderungen an Pflichtenheft und Aufgabenkatalog. Gemäss Homepage des Bezirksrates soll dieser – Zitat – «unkompliziert das Recht sprechen». Als erste Instanz für Gemeinden hilft der Bezirksrat, dass man nicht gleich vor Gericht muss. Das heisst, Bezirksrat sieht sich gegenwärtig eher nicht als Gericht.

Beim Bezirksgericht stellen sich diese Fragen nicht. Es ist zweifelsohne im formellen und materiellen Sinne jetzt schon ein Gericht. In Konsequenz aus dieser Erkenntnis lässt sich sagen: Wenn das Kernstück der Revision des Bundesrechts die Professionalisierung ist, trägt dem der zweifache Instanzenzug mit Bezirksgericht und Obergericht klar besser Rechnung. Dies ist die Position der Mehrheit der Grünen.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Sowohl die Bezirksräte als auch die Bezirksgerichte des Kantons Zürich konnten ihre Positionen durch Abgeordnete in einer Anhörung der STGK darlegen. Die Argumente der Bezirksräte vermochten besser zu überzeugen. Der Bezirksrat hat diese Aufgabe bereits bisher gut wahrgenommen, verfügt über das nötige Fachwissen, trägt damit zur Kontinuität der Rechtsprechung bei und arbeitet insgesamt effizienter und kostengünstiger als die Bezirksgerichte. Die Bezirksgerichte haben auch kaum Erfahrung als Rechtsmittelinstanz. Da der Bezirksrat mit materieller richterlicher Kompetenz ausgestattet werden kann, soll er als erste Beschwerdeinstanz eingesetzt werden. Lediglich im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung soll das Bezirksgericht, das jetzt schon für die gerichtliche Beurteilung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung zuständig war, Rechtsmittelinstanz bleiben. Selbst Professor Müller sagte in seiner Berichterstattung ausdrücklich – Zitat –, «dass die Bezirksräte ihre Aufgabe als Beschwerdeinstanz im Vormundschaftswesen bisher gut erfüllt haben und dass ihre funktionelle Unabhängigkeit in der Rechtspflege von Gesetzes wegen gewährleistet ist und in der Praxis respektiert wird». Und er hat, obschon er den Bezirksgerichten den Vorzug gibt, zum Ausdruck gebracht, dass es nicht unmöglich sei, dass die Bezirksräte auch weiterhin diese Aufgabe wahrnehmen können. Die Parteien sind aber auch aufgerufen, bei den nächsten Wahlen

in allen Bezirken fachlich versierte Bezirksräte zu nominieren. Die EDU ersucht Sie deshalb, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Ein guter Kinderschutz ist uns als Familienpartei wichtig. Aber als Verfechter des Milizsystems – das kann ich sagen – ist es mir trotz aller Vorzüge durchaus das eine oder andere Mal schwergefallen, dieser KESR zuzustimmen. Die Verankerung der Institutionen im Volk ist für uns wichtig und man sollte nicht immer nur so tun, als ob die reinen Profis alles besser machen würden. Mit dem vorliegenden Gesetz wird nun die Vormundschaftsbehörde, die ihre Sache sicher nicht schlecht gemacht hat, abgelöst und durch eine professionelle Instanz ersetzt. So weit, so gut. Indem wir nun den Bezirksrat als Rekursinstanz erhalten, erhalten wir auch ein Stück Milizsystem und stärken damit die Legitimation der neuen KESB. Ich sehe den Bezirksrat als Rekursinstanz auch als Gegengewicht zur rein fachlich orientierten KESB. Und der Vorschlag der Regierung, hier das Bezirksgericht einzusetzen, ist für mich auch in der Systematik zu sehen, dass man den Bezirksrat stückchenweise abschaffen will.

Allerdings ist es natürlich auch wichtig, dass der Bezirksrat diese Stärke, diese Stärkung als Behörde einsetzt und eigenständig wirkt. Es ist auch wichtig, dass sich der Bezirksrat nicht allzu sehr seinen administrativen Vorgesetzten der kantonalen Verwaltung anlehnt. Wir von der CVP wehren uns dagegen, dass der Bezirksrat weiter geschwächt wird, und unterstützen daher den Antrag der Kommission. Besten Dank.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Ich stelle einfach fest, dass wir uns hier im Kanton Zürich mit institutionellen Reformen äusserst schwer tun. Wir lachen ja vielleicht über die faulen Berner. Es gibt eine Partei, die dazu ja noch Stimmung macht, aber dort haben sie zum Beispiel eine Gerichtsorganisation gemacht und ihre Institutionen unheimlich reformiert. Hier im Kanton Zürich ist immer noch der Status quo. Wir haben das gesehen beim GOG (Gesetz über die Gerichtsund Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess) mit den Schlichtungsbehörden. Es ist immer der Status quo. Alle anderen Kantone sind langsam weiter mit diesen Institutionen, sie können reformieren. Bei uns ist überhaupt kein politischer Wille für irgendeine

Änderung vorhanden. Das hat einerseits auch mit dem Lobbyismus zu tun, den wir hier ja wieder in grösster Blüte gesehen haben. Wir sind ja alle mit Mails bombardiert worden. Ich sehe auch zwei rot-grüne Vertreter des Bezirksrates von Zürich hier schon zum zweiten Mal auf der Tribüne. Anscheinend ist die Arbeitslast dort nicht allzu gross, dass man jedes Mal auf die Tribüne gehen kann (*Heiterkeit*). Aber was mir bei diesem Lobbyismus aufgefallen ist: Sie reden nur für sich, und das kann ja nicht der Sinn eines Gesetzes oder einer Institution sein.

Es wurde vom Kommissionspräsidenten gesagt, der Bezirksrat habe einen guten Ruf im Volk. Wir wissen doch alle: Der Bezirksrat hat überhaupt keinen Ruf im Volk, weil doch niemand den Bezirksrat kennt. Den kennen höchstens einige Parteistrategen und Parteistrateginnen, weil man da eben noch ein Amt schaffen kann für verdiente Leute. Das ist der wahre Ruf des Bezirksrates. Und das Ziel dieser Gesetzesrevision ist eine Professionalisierung. Und Sie wollen ja nicht sagen, dass eine Professionalisierung des Bezirksrates möglich ist. Da muss ich Ihnen jetzt sagen: Auf dem Land haben die Bezirksräte ein Pensum von 19 Prozent, das Gemeindeamt gibt das vor. Wie wollen Sie mit 19 Prozent eine Professionalisierung machen und sagen, da können die Leute dann richtig entscheiden? Es wurde einmal gesagt: «Ja, die Laien müssen entscheiden.» Gleichzeitig wurde dann argumentiert, es habe ja einen juristischen Sekretär, der könne entscheiden. Das ist das Gegenteil dieser Reform, die man will: eine Professionalisierung. Und entscheidend ist auch, dass man klare und einfache Strukturen hat. Denn der Staat hat ja für die Bürgerinnen und Bürger da zu sein, und die Bürgerinnen und Bürger müssen nicht dem Staat dienen. Und der Bürgerin und dem Bürger nützen klare, einfache Strukturen. Das Kompetenzzentrum kann nur das Bezirksgericht sein. Dort ist das genügende Fachwissen vorhanden, dort ist das familienrechtliche Kompetenzzentrum und nirgends anders.

Und schlussendlich wäre es auch ein Murks, es ist nichts anderes als ein Murks. Man müsste diese Bezirksräte, die eben keine Gerichte im materiellen Sinne sind, umgestalten. Man müsste die Aufsichtskompetenz entgegennehmen. Man müsste auch bauliche Veränderungen machen. Der Bezirksrat braucht dann Gerichtssäle. Nach Artikel 6 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) müssen die Zivilverfahren öffentlich sein. Das muss dann auch öffentliche Verhandlungen geben et cetera. Das ist alles ein Murks, den man machen

muss, nur damit man diese «Pöstchen» für diese Leute aufrechterhalten kann. Das ist nicht ein Staat, der den Bürgerinnen und Bürgern dient. Deshalb wird sich die Alternative Liste dem Minderheitsantrag anschliessen.

Gregor Rutz (SVP, Küsnacht): Seit 200 Jahren sind die Bezirksräte und ihre Vorgängerorganisationen in diesem Bereich tätig. Es geht also nicht darum, hier irgendwelche neuen Abläufe einzuführen, sondern wir haben es mit einem bewährten Verfahren, mit bewährten Instanzenläufen zu tun. Und nur weil der Bund jetzt das Zivilrecht umgearbeitet, revidiert hat, besteht noch lange kein Grund, hier im Kanton Zürich alles auf den Kopf zu stellen. Vor allem nicht wegen eines Gutachtens, das nämlich, wenn man es genau liest, diese Notwendigkeit auch nicht zu bejahen vermag.

Um was geht es denn? Es wird behauptet, es bestehe hier, wenn man also die Zuständigkeit bei den Bezirksräten belässt, ein Widerspruch oder zumindest ein Spannungsfeld mit dem europäischen Recht. Man sieht es ja schon auf den ersten Blick: Sagen Sie mir ein europäisches Land, das das Milizsystem kennt, wie wir es kennen. Sagen Sie mir ein europäisches Land, das föderalistisch und direktdemokratisch strukturiert ist. Und sagen Sie mir ein europäisches Land, das das Vormundschaftsrecht so handhabt, wie wir es gehandhabt haben. Es gibt keines, und deshalb ist das Spannungsfeld ja schon offensichtlich.

Auf was beruft sich denn dieses Gutachten von Professor Müller? Auf Artikel 6 der EMRK, auf das Recht auf ein faires Verfahren. Und was ist dafür entscheidend? Schauen wir es doch einmal an, schauen wir doch einmal die Praxis des Europäischen Gerichtshofes an: Diese Instanzen müssen funktionell unabhängig sein. Sie dürfen also nicht weisungsgebunden sein. Sie müssen organisatorisch selbstständig sein und personell unabhängig. Diese Rechtsprechung stützt auch das Schweizerische Bundesgericht. Es gibt hier keinerlei Differenzen. Und aus diesem Grund waren die Bezirksräte bislang auch schon zuständig und das Bundesgericht hat es nicht moniert. Und das sagt auch Professor Müller, wenn Sie dieses Papier einmal lesen würden. Er sagt auch, personell seien diese Instanzen unabhängig. Er sagt sogar, durch die demokratische Wahl komme ihnen eine besondere Legitimation und Eigenständigkeit zu. Zweitens sind sie zweifellos auch funktionell unabhängig. Sie sind nicht weisungsgebunden. Der einzi-

ge Anlass zur Besorgnis über einen Anschein von Befangenheit kann darin gesehen werden, dass auch Aufsichtsfunktionen mit diesen Instanzen verbunden sind, beziehungsweise von diesen wahrgenommen werden, was wiederum in der Natur der Sache liegt. Das kann man aber, wie meine Vorrednerinnen und Vorredner gesagt haben, sehr gut trennen. Wir haben es hier auch mit einer speziellen Situation zu tun. Wir haben es zwar mit Zivilrecht zu tun, aber es gibt natürlich Schnittstellen zum Verwaltungsrecht. Und deswegen sind wir der Auffassung, dass die Bezirksräte diese Aufgabe nicht nur bislang gut wahrgenommen haben, sondern dass sie zweifellos auch in der Lage sein werden, dies künftig zu tun. Es ist günstiger, das Verfahren hat sich bewährt. Und im Übrigen verweise ich auf das exzellente Votum von Philipp Kutter, das ich in allen Details unterstütze. Ich danke Ihnen.

Hans-Peter Portmann (FDP, Thalwil): Mit dieser Frage habe ich mich selber auch sehr schwer getan, weil ich glaube, dass man sich der Argumentation der Professionalität in der heutigen Zeit sicherlich immer zu stellen hat. Warum bin ich aber trotzdem zum Schluss gekommen, dass der Bezirksrat die richtige Instanz ist?

Es geht hier nicht um das, was die Gerichte gut machen: eine Straftat zu beurteilen und dann eine Strafe festzusetzen. Es geht hier darum, dass man zum Beispiel gerade in der Thematik «Fürsorgerischer Freiheitsentzug» jemandem, einer Bürgerin oder einem Bürger, ein Recht wegnimmt, das wir als höchstes Gut auch in unserer Verfassung haben. Und hier glaube ich, dass Professionalität mit gewissen Vorgaben, wie man zu einer solchen Entscheidungsfindung kommen kann, hier sicherlich gewährleisten kann. Aber für mich muss hier ein Gremium dem standhalten können, das eine möglichst hohe demokratische Legitimation hat. Und für mich ist der Bezirksrat, auch wenn einzelne Richterstellen selbstverständlich auch gewählt werden, aber der Bezirksrat, der in seinem Bezirk demokratisch gewählt wird, gibt mir die Gewährleistung, dass er der Vertreter der Gesellschaft, des Volkes ist, der hier einen Eingriff in ein Persönlichkeitsrecht vornimmt. Und letztendlich muss nicht ein einzelner Richter oder ein Richtergremium dafür geradestehen, sondern hier muss die Gesellschaft dafür geradestehen, um diese Rekurse gutheissen oder nicht gutheissen zu können. Und darum bin ich mit Überzeugung hier klar dafür, dass der Bezirksrat hier einstehen muss. Und all meinen Vorrednern muss ich sagen: Ich wäre der Letzte, der hier irgendjemandem seine Berechtigung oder seinen Arbeitsjob, sein «Pöstli» verteidigen will, sondern ich finde, es ist eine inhaltliche, grundsätzliche Frage. Für mich, finde ich, ist in unserer Gesellschaftsform, die wir hier haben, der Bezirksrat genau das richtige Gremium.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Ich möchte auf das Votum von Hans-Peter Portmann erwidern. Ich möchte auch meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin Mitglied eines Bezirksgerichts, ich bin Mitglied des Spruchkörpers. Das Beispiel, das Hans-Peter Portmann angeführt hat, die fürsorgerische Freiheitsentziehung oder die fürsorgerische Unterbringung, ist eben gerade das falsche Beispiel, weil die Bezirksgerichte dies machen und sie werden dies auch in Zukunft machen. Da sind wir eigentlich auch schon beim Thema: Es geht eben nicht darum, was in der Vergangenheit vom Bezirksrat gut gemacht wurde, sondern es geht darum, dass wir in Zukunft etwas anderes machen müssen. Der Bezirksrat wird eine andere Funktion erhalten, und für diese Funktion wissen wir noch überhaupt nicht, wie der Bezirksrat diese machen wird. Denn er wird ein anderes Verfahren anwenden müssen. Er wird anders verhandeln müssen. Er wird anders zu seiner Entscheidfindung kommen als bisher. Die Bezirksgerichte sind sich gewohnt, diesen Weg zu gehen. Sie haben das in etwa der gleich langen Tradition gemacht, wie das Gregor Rutz für die Bezirksräte gesagt hat. Ich bitte Sie darum, den Bezirksgerichten Ihr Vertrauen auszusprechen und hier die Bezirksgerichte einzusetzen. Dankeschön.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Auch meine Interessenbindung: Ich bin Ersatzmitglied des Bezirksrates Bülach. Ich entziehe mich dem Druck der Bezirksratsgewerkschaft mit Überzeugung, hier für einen zusätzlichen Auftrag zu kämpfen oder für die Verteidigung eines bestehenden Auftrags zu kämpfen. Es ist sachlich richtig, diese Aufgabe dem Bezirksgericht zu geben. Und wenn die Bezirksräte stolz sind auf ihre Aufsichtsfunktion – ich bin das selbstverständlich auch. Meine Aufsichtsfunktion über die Heime im Bezirk Bülach nehme ich mit Überzeugung wahr und ich bin der Meinung, dass ich das sehr gut mache (Heiterkeit). Aber hier die Bitte an den Herrn Regierungsrat: Wissen Sie, wie viele Stunden ich für eine Institution im Bezirk Bülach pro Jahr aufwenden kann, inklusive Reisezeit? Das sind anderthalb Stunden. Bei den meisten Heimen könnte ich eigentlich, wenn ich es nicht

in der Freizeit machen müsste, nur hingehen, «Guten Tag» und «Auf Wiedersehen» sagen und nach Hause gehen und in zehn Minuten den Bericht schreiben. Das ist die Realität in den Bezirksräten. Es gäbe genug zu tun in der Aufsichtsfunktion. Man könnte sich auch besser qualifizieren in der Aufsichtsfunktion. Dann hätten die Bezirksräte dort eine wichtige Funktion, wo die Nähe zur Praxis eben sehr entscheidend ist und wo man mit einem beruflich anderen Hintergrund in den Heimen auch etwas beitragen kann, das vielleicht einem Heim fehlt. Da muss man sich nicht dazu aufschwingen, eine Gerichtsinstanz sein zu wollen. Ich glaube, beide Aufgaben nicht gut zu machen, wäre die schlechteste Zukunft für den Bezirksrat. Die richtige Zukunft ist, die Hauptaufgabe, die Aufsichtsfunktion, kompetent, mit Weiterbildung, mit einem erweiterten Stellenplan für die Aufsichtsfunktion bezüglich der Heime wahrzunehmen. Das ist die Zukunft der Bezirksräte, dann haben sie eine Zukunft. In einer solchen Mischfunktion haben sie meines Erachtens eine schwere Zukunft vor sich. Deshalb unterstütze ich den Minderheitsantrag, den auch die SP-Fraktion unterstützt.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Ich gebe Ihnen meine Interessenbindung bekannt: Ich bin Bezirksrat-Ersatzmitglied und nicht Gewerkschafter und gehöre auch nicht einer Bezirksratsgewerkschaft an, und die gibt es nicht, Ruedi Lais. Die gibt es irgendwo anders, wo du Mitglied bist. Das Weitere: Ich denke, wenn ein Bezirksrat hier drin offiziell sagt, eineinhalb Stunden hätte er für eine Visitation und mehr Zeit hätte er nicht, dann müsste er seinen Rücktritt nehmen. Denn damit kann man seine Funktion nicht erfüllen. Ich brauche für die Visitationen von Heimen zwischen zwei und drei Stunden, manchmal auch vier. Und wenn es mehr braucht, dann ist es mehr. Man soll seine Aufgaben richtig erfüllen und nicht sagen, man hat eineinhalb Stunden Zeit, bis man wieder zum nächsten Job fahren muss. Ich danke Ihnen.

Markus Bischoff (AL, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Hans-Peter Portmann, ich glaube, Sie sind einem fundamentalen Irrtum erlegen bezüglich der demokratischen Legitimation. Im Kanton Zürich werden alle Bezirksrichter und Bezirksrichterinnen vom Volk gewählt, wie auch alle Bezirksräte und Bezirksrätinnen vom Volk gewählt

werden. Also dort haben wir absolut den Gleichstand bezüglich der demokratischen Legitimation.

Renate Büchi (SP, Richterswil) spricht zum zweiten Mal: Lieber Philipp Kutter, lieber Gregor Rutz, ich meine, Sie singen hier das Hohelied auf das Milizsystem. Sie meinen, weil es 200 Jahre existiert, ist es das Gelbe vom Ei und lässt sich durch nichts ändern. Ich bin selber auch in einer Milizbehörde tätig als Gemeinderätin. Ich finde das eine anspruchsvolle, eine sehr gute Aufgabe, ich bin absolut legitimiert dazu und habe gar nichts einzuwenden gegen ein gut funktionierendes Milizsystem. Aber Ihre rückwärtsgewandte Argumentation! Wenn alle Männer so argumentiert hätten, hätten wir noch heute kein Frauenstimmrecht, ist mir so beiläufig in den Sinn gekommen, oder? Es ist doch einfach so, dass in den letzten 200 Jahren einiges passiert ist, und das ist sicher auch nicht an Gregor Rutz spurlos vorbeigegangen. Und das spielt sich ab in rechtlichen Belangen und was Sie nun einfach nicht belegen können, ist eines: Die Aufsicht und die Rechtsprechung sind zu trennen. Und die trennen Sie nicht. Sie mauscheln da irgendwas «Da wird dann schon was gehen», das glaube ich nicht. Es gibt ganz klare Aufgaben, die man zu lösen hat. Und wie man sie zu lösen hat, steht festgeschrieben. Das hat nichts mit dem Europarat und nichts mit dem europäischen Gerichtshof zu tun, sondern ganz allein mit unserem Gesetz, das wir verabschieden. Ich bitte Sie, daran zu denken. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Regierungsrat Martin Graf: Es war vorauszusehen, dass diese Frage sehr umstritten ist, auch hier im Rat. Auch wenn, Gregor Rutz, die Bezirksräte 200 Jahre lang ihre Arbeit gut gemacht haben, wurde dies trotzdem bereits in der STGK intensiv diskutiert. Und damit ist es natürlich eine Frage, die nicht ausschliesslich wegen der Tätigkeit der Bezirksräte diskutiert wurde, sondern weil das neue Zivilgesetzbuch ein materielles und unabhängiges Gericht als erste Rechtsmittelinstanz verlangt. Und entsprechend hat auch die Regierung in der Vernehmlassungsvorlage das Bezirksgericht beantragt. Die Bezirksräte waren damit logischerweise nicht zufrieden. Ich hätte das auch so gehalten, weil die vormundschaftlichen Rechtsmittelverfahren bei den Bezirksräten etwa einen Drittel dieses Pensums in diesem Bereich ausmachen. Entsprechend hat dann die Direktion der Justiz und des Innern in Absprache mit den Bezirksräten vorgeschlagen, dieses Gut-

achten bei Professor Müller einzuholen. In diesem Gutachten steht unter anderem das, was Gregor Rutz gesagt hat, aber es steht auch – ich zitiere: «In ihrer heutigen Form können die Bezirksräte nicht als gerichtliche Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 neues ZGB eingesetzt werden.» Und er ortet dann zusätzlich, wenn man das so tun würde, bezüglich der Aufsichtsfunktion Probleme. Man müsste eben diese Aufsichtsfunktionen entziehen, insbesondere die Aufsicht über die Zweckverbände, die dann diesen Kindes- und Erwachsenenschutz vollziehen, und auch die Aufsicht über die Heime und die Fürsorge, die in das Verfahren teilweise involviert sind.

Dennoch beantragt die STGK aufgrund dieser doch relativ hitzigen Diskussion mit einer sehr knappen Mehrheit, diesen zweistufigen Rechtsmittelzug via Bezirksrat. Ich denke, wir müssten hier noch zwei zusätzliche Punkte aufführen, die vielleicht etwas wenig klar herübergekommen sind. Damit ist eigentlich auch eine geteilte Rechtsmittelinstanz geschaffen, nämlich in allen Scheidungsverfahren wie auch bezüglich des fürsorgerischen Freiheitsentzugs, den Sie in Paragraf 62 gemäss dem Mehrheitsantrag regeln wollen. In diesen beiden Fällen soll eben das Bezirksgericht zuständig sein und in den übrigen Fällen der Bezirksrat. Das macht aus der Sicht der Regierung wenig Sinn, diese Teilung des Rechtsmittelzugs bei der ersten Instanz.

Der zweite Punkt ist das Thema Professionalität. Da kann man sehr unterschiedlicher Meinung sein. Ich meine, bei den Bezirksräten gibt es eine sehr unterschiedliche Qualifikation und insbesondere auch bezüglich des Zeitaufwands, der vermutlich wachsen wird, zu wenig Kapazität, dies zu tun. Jedenfalls – und das dünkt mich der schwierigste Punkt – wird diese Frage wahrscheinlich ein noch höhere gelegenes Gericht entscheiden. Das wäre sehr unschön, wenn wir hier eine Ordnung festlegen, die dann bestritten wird und im zweiten Arbeitsgang geändert werden muss. Die Regierung ist deshalb ganz klar der Meinung: Das Bezirksgericht soll diese erste Rechtsmittelinstanz wahrnehmen. Ich bitte Sie deshalb namens der Regierung, die beiden Minderheitsanträge und alle folgenden Punkte in diesem Sinne anzunehmen, dem zuzustimmen. Danke.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Renate Büchi wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag mit 84:73 Stimmen (bei 1 Enthaltung) ab.

Ratspräsident Jürg Trachsel: Sie haben gleichzeitig die Minderheitsanträge zu den Paragrafen 63 und 64 und die Punkte 3a und 5 im Anhang abgelehnt.

§ 63 b. Beschwerden gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB

Minderheitsantrag von Renate Büchi-Wild, Urs Hans, Max Homberger, Stefan Hunger, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf und Jorge Serra:

Zuständigkeit a. Bezirksgericht § 63. ¹ Beschwerden gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB und Art. 450 Abs. 1 ZGB werden in erster Instanz vom Bezirksgericht beurteilt. Zuständig ist

a. das Einzelgericht bei Entscheiden betreffend fürsorgerische Unterbringung und bei Entscheiden, die ein einzelnes Mitglied der KESB getroffen hat,

b. das Kollegialgericht in den übrigen Fällen.

² Für Beschwerden gegen Entscheide der KESB richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Art. 442 ZGB. Für Beschwerden gegen ärztliche angeordnete Unterbringungen und gegen Entscheide von Einrichtungen gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB ist das Einzelgericht am Ort der Einrichtung zuständig.

Ratspräsident Jürg Trachsel: Über diesen Minderheitsantrag haben wir soeben abgestimmt.

§ 64 Zuständigkeit in zweiter Instanz

Minderheitsantrag von Renate Büchi-Wild, Urs Hans, Max Homberger, Stefan Hunger, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf und Jorge Serra:

§ 64. Für Beschwerden gegen Entscheide des Bezirksgerichts ist das Obergericht zuständig.

b. Obergericht

Ratspräsident Jürg Trachsel: Für Paragraf 64 gilt das Gleiche.

§§ 65-73

Keine Bemerkungen; genehmigt.

7. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

Antrag von Gabriela Winkler:

73a. ¹ Die KESB kann in hängigen Verfahren durch direkten elektronischen Zugriff folgende Personendaten von den kommunalen Einwohnerregistern erheben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Adresse, Beruf, Datum und Herkunftsort bei Zuzug sowie Datum und Zielort bei Wegzug.

Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der STGK: Wir hatten nur kurz Gelegenheit, uns in der Kommission zu diesem nachträglich eingereichten Antrag mit der Direktion auszutauschen. Wie die zuständige Direktion haben wir keine Einwendungen gegen diesen Antrag, ausser der Feststellung, dass aus dieser Bestimmung keine Verpflichtung der Gemeinden abgeleitet werden kann, den Online-Zugriff technisch zu ermöglichen. Danke.

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt): In der Tat ist offensichtlich die Regelung des Datenschutzes respektive seiner teilweisen Aufhebung in der Kommission nicht zur Sprache gekommen, was einigermassen erstaunt, hat man doch sowohl beim Sozialhilfegesetz wie auch bei Gerichtsorganisationsgesetz entsprechende Massnahmen getroffen, um die Praktikabilität und die Behandlung der Fälle in einer nötigen Zeit, in einer kurzen Zeit zu gewährleisten.

Worum geht es? Es geht darum, dass in hängigen Verfahren direkt, ohne Umweg einer mitunter schwer zu erreichenden Gemeindebehörde die KESB abklären kann, ob sie überhaupt zuständig sei oder nicht. Die Zuständigkeitsfrage muss in jedem Fall geklärt werden, und je rascher sie geklärt werden kann und je einfacher sie geklärt werden kann, umso rascher können auch diese heiklen Entscheide getroffen

² Die KESB beschränkt die Zahl der Zugriffsberechtigten, schützt den Zugriff und sorgt für dessen Protokollierung.

werden. Konkret stellt sich die Situation besonders bei Umzügen dar. Wenn eine Familie oder eine bevormundete Person die Gemeinde verlässt, in eine andere Gemeinde zuzieht und der Fall bei der KESB hängig ist oder anhängig gemacht wird, muss rasch geklärt werden können, insbesondere auch in Bezirken beziehungsweise Regionen, in denen wir zwei verschiedene Sitzgemeinden haben. Um Ihnen klar zu machen, von welchen Zahlen wir hier sprechen: Im Jahr 2010 – die Zahlen für 2011 kommen erst Ende Mai – gibt es neu angeordnete Massnahmen bei Kindern und Erwachsenen unter dem Vormundschaftsrecht von mehr als 3500 Personen und bestehende Massnahmen bei fast 19'000 Personen. Es ist also keine Bagatelle, wenn man eine Zuständigkeit abklären muss. Es ist nicht ein Einzelfall, es ist die Regel, dass die Gemeinde erreichbar sein soll. Ähnlich wie beim Gerichtsorganisationsgesetz Paragraf 118 geht es uns darum, dass die KESB in engem Rahmen die wirklich nur zur Feststellung der Zuständigkeit nötigen Daten erheben kann, nämlich Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Adresse und Beruf sowie Datum und Herkunftsort bei Zuzug beziehungsweise bei Wegzug. Ich bitte Sie daher im Sinne der Praktikabilität, der Vereinfachung, einem sehr restriktiven Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle durch die KESB zuzustimmen.

An die Redaktionskommission richte ich hier die Bitte, die Einordnung beziehungsweise die Nummerierung des Paragrafen korrekt vorzunehmen. Ich hätte eigentlich Antrag auf Paragraf 74 neu stellen müssen, aber das hätte mich dann in die Verlegenheit gesetzt, den ganzen nachfolgenden Apparat richtig zu nummerieren. Ich glaube, es ist einfacher, wenn das im Rahmen der Redaktionslesung geschieht, und ich bedanke mich schon jetzt dafür.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Die Grünen lehnen einen Einschub dieses neuen Paragrafen 73a ab. Es ist datenschutzrechtlich geregelt, wer wo elektronischen, telefonischen oder papierenen Zugriff auf Informationen hat. Es geht nicht an, eine derartige technische Frage hier in ein neues Gesetz reinzubringen. Danke.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Die Ad-hoc-Legiferierung im Rat ist immer etwas sehr Reizvolles. Man denkt, das sei immer sehr schlau und so, aber ich denke, Kommissionsarbeit ist eben schon auch wert-

voll. Und da kann man dann eben immer alles überlegen, ob es wirklich sehr sinnvoll ist, was man hier so auf die Schnelle entscheidet. Und man kann auch ein bisschen weiterdenken. Deshalb wäre es sinnvoll, dass wir diesen Antrag ablehnen. Wenn er aber gutgeheissen wird, dann finde ich den Absatz 2 schon ein bisschen problematisch, dass die KESB diesen Zugriff beschränkt. Wir haben, glaube ich, nachher dann 13 KESB im Kanton Zürich, da gäbe es 13 verschiedene Regelungen, und das kann ja auch nicht der Sinn sein. Wenn wir das einschränken wollen, dann braucht es verbindliche Regelungen, und die kann nur der Regierungsrat erlassen. Also falls wider Erwarten dieser Antrag gutgeheissen würde, dann würde ich aber mindestens für den Absatz 2 folgenden Antrag stellen – das ist jetzt halt auch ad hoc, aber es ist halt so:

Gregor Rutz (SVP, Küsnacht): Wir sind – und zwar nicht ad hoc, sondern nach reiflicher Überlegung – der Auffassung, dass Gabriela Winkler recht hat, und stimmen deshalb diesem Antrag zu.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Wir stimmen diesem Antrag mit dem Zusatz von Markus Bischoff zu.

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) spricht zu zweiten Mal: Ich schliesse mich dem Votum vom Renate Büchi an und demjenigen von Markus Bischoff und bin bereit, den Absatz meines Vorschlags in seinem Sinne zu ändern. Ich bitte Sie, meinem Absatz 1 und Absatz 2 nach Markus Bischoff zuzustimmen. Besten Dank.

Regierungsrat Martin Graf: Mit diesem zusätzlichen Antrag hat sich der Vorteil ergeben, dass die Umsetzung bei den Gemeinden bereits läuft und wir tatsächlich vonseiten der Sozialvorständekonferenz dieses Anliegen zugeschickt bekommen haben und Gabriela Winkler es in verdankenswerter Weise auch eingebracht hat. Es ist in der Tat sehr

² Der Regierungsrat regelt die Beschränkung der Zahl der Zugriffsberechtigten, den Schutz des Zugriffs und dessen Protokollierung.
Es soll also eine Verordnungsbestimmung geben, damit es im Kanton Zürich zumindest einheitlich geregelt wird und es hier nicht auch noch einen Lokalföderalismus im Datenschutz gibt.

wichtig, dass die zuständige Gemeinden einbezogen werden – bei diesen neuen Massnahmen insbesondere. Deshalb stimmt die Regierung in der neu dargelegten Form mit diesem Zusatz oder Einschub von Markus Bischoff zu.

Ratspräsident Jürg Trachsel: So, nun haben wir genug Ad-hoc-Anträge zu diesem Punkt. Gabriela Winkler hat ihren Antrag zugunsten des abgeänderten Antrags von Markus Bischoff zu Absatz 2 zurückgezogen. Der Antrag lautet nun wie folgt – die Schrift ist leider nicht sehr leserlich, aber es ist auch ein Anwalt der das geschrieben hat (Heiterkeit):

¹ Die KESB kann in hängigen Verfahren durch direkten elektronischen Zugriff folgende Personendaten von den kommunalen Einwohnerregistern erheben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Adresse, Beruf, Datum und Herkunftsort bei Zuzug sowie Datum und Zielort bei Wegzug.

² Der Regierungsrat regelt die Beschränkung der Zahl der Zugriffsberechtigten, den Schutz des Zugriffes und dessen Protokollierung.

Das ist nun der vollständige neue Paragraf 73a und über diesen neuen Paragrafen 73a stimmen wir jetzt ab.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem neuen Paragrafen 73a gemäss Antrag von Markus Bischoff mit 141: 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

7. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

§§ 74 und 75

8. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 76

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 77

Minderheitsantrag von Heinz Kyburz, René Isler, Ursula Moor-Schwarz, Gregor Rutz und Martin Zuber:

§ 77. ¹ Für längstens zehn Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen Personen ohne Ausbildungsabschluss gemäss § 6 Abs. 2 als Mitglieder und Ersatzmitglieder der KESB ernannt werden. Die Personen müssen eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nachweisen.

Abs. 2 unverändert.

Ratspräsident Jürg Trachsel: Hierzu hat der Präsident der STGK, Martin Farner, bereits bei Paragraf 6 Absatz 2 gesprochen.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Wie schon ausgeführt, macht es Sinn, dass auch langjährige und bewährte Praktiker, die bisher in den Vormundschaftsbehörden oder in der Verwaltung tätig waren, in den KESB Einsitz nehmen, auch wenn sie die gesetzlichen Anforderungen noch nicht erfüllen, und dadurch vor allem in der Startphase viel Erfahrung in die KESB einbringen werden. Bei einem Zeithorizont von zehn statt fünf Jahren kann eher damit gerechnet werden, dass sich solche erfahrenen Praktiker zur Verfügung stellen werden. Denn es ist nicht anzunehmen, dass jemand, der nicht bereit ist, nochmals eine eidgenössisch anerkannte Akademiker-Ausbildung zu machen, sich nur für fünf Jahre in die KESB wählen lassen wird. Also denken wir an die Leute, die anfangs 50 sind. Die haben einen Zeithorizont von zehn Jahren vor sich, bis sie sich pensionieren lassen. Die würden sich nochmals wählen lassen in die KESB. Aber wenn sie nur fünf Jahre gewählt werden können und dann vielleicht mit 55 oder 57 Jahren das Amt niederlegen müssen, dann machen sie es sicher nicht. Und diese Leute werden dann fehlen.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Vorher haben sie sich für vier Jahre wählen lassen, das ging, für fünf Jahre ist zu kurz. Da geht mir langsam die Mathematik ab. Die aktuelle Übergangsfrist ist sinnvoll gewählt. Wenn sie noch länger gesetzt wird, dann ist es nach dem Motto «zu überlang». Ich bin der Meinung, dass wer etwas Neues haben will, bereit ist, das in fünf Jahren zu machen. Ob in zehn Jahren, das

ist dann kein Unterschied mehr, der will das eh nicht machen. Von dem her ist der Minderheitsantrag abzulehnen.

Regierungsrat Martin Graf: Die Regierung ist ganz klar derselben Meinung wie Jörg Mäder. Die Frist für die Nachqualifikation von fünf Jahren scheint absolut genügend und ich bitte Sie, entsprechend so zu stimmen.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Heinz Kyburz wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag mit 95: 64 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

§§ 78 und 79

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 80 Elektronische Übermittlung

Minderheitsantrag von Katharina Kull-Benz, Martin Farner, Stefan Hunger und Jörg Mäder:

Kostenbeteiligung des Kantons § 80 a. ¹ Der Kanton leistet den politischen Gemeinden an die Kosten der KESB für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes jährlich pauschale Kostenanteile von Fr. 11.15 pro Einwohnerin oder Einwohner.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der STGK: Es ist absolut nachvollziehbar, dass die Gemeinden über die grossen Mehrkosten, die ihnen ins Haus schneien, nicht erfreut sind und sich deshalb einen Zustupf vom Kanton wünschen würden. Insgesamt geht es bei diesem Vorschlag aber um einen relativ bescheidenen Betrag von etwa 15,5 Millionen Franken, der auf alle Gemeinden zu verteilen wäre. Mit Verweis auf den neuen Finanzausgleich, die finanziell angespannte Lage des kantonalen Finanzhaushalts und auf die Tatsache,

² Die Kostenanteile werden im 1. Quartal des Jahres ausgerichtet. Für ihre Berechnung ist der Einwohnerbestand massgebend, den das statistische Amt per 31. Dezember des Vorjahres erhoben hat.

dass trotz der Pauschale, die relativ einfach zu handhaben wäre, neuer bürokratischer Aufwand ausgelöst würde, spricht sich die Kommissionsmehrheit gegen diesen Antrag aus.

Katharina Kull (FDP, Zollikon): Unsere Fraktion unterstützt diesen Minderheitsantrag für einen Kostenverteiler zwischen Kanton und Gemeinden. Wir haben es gehört, niemand bestreitet den Kostenschub, der mit dem neuen Gesetz anfällt. Sowohl die Direktion des Justizministers, die Städte Zürich und Winterthur wie auch der GPV (Gemeindepräsidentenverband) sind sich einig, dass die Professionalisierung des Vormundschaftswesens mit höheren Kosten verbunden ist. Die Direktion rechnet mit Mehrkosten von 40 bis 50 Prozent bei den Gemeinden. Auch die Frage der gebundenen Kosten ist in diesem Zusammenhang nicht geklärt. Professionalität bringt einfach deutliche Mehrkosten.

Der Minderheitsantrag fordert eine finanzielle Beteiligung nicht für die Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes – diese tragen die Gemeinden heute schon –, sondern eine Beteiligung des Kantons an den Kosten zum Aufbau der neuen Organisation der Kindesund Erwachsenenschutzbehörden, der KESB, die den Gemeinden von Bund und Kanton schliesslich auferlegt werden. Diese Forderung wurde bereits von einem Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden gestellt. Die Kostenbeteiligung des Kantons soll in der Höhe der von der Direktion errechneten effektiven Mehrkosten der Gemeinden für die Neuorganisation der KESB während der nächsten fünf Jahre erfolgen, was einer Summe von 11.15 Franken pro Einwohner entspricht. Es geht dabei um eine jährliche Summe von circa 15 Millionen für den Kanton, wobei der bürokratische Aufwand mit dieser Berechnungsweise sehr gering gehalten werden kann.

Wir bitten Sie aus den soeben genannten Gründen, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf): Die Einführung der KESB verursacht für die Gemeinden erhebliche Zusatzkosten, wir haben es gehört. Um den Aufwand für diese Zusatzkosten während den ersten fünf Jahren abzufedern, bitte ich Sie, unseren Antrag zur Kostenbeteiligung des Kantons zu unterstützen. Vor allem die kleineren Gemeinden – ich vertrete hier eine dieser Gemeinden – werden den zusätzli-

chen finanziellen Aufwand schmerzhaft spüren und Ihnen für die Zustimmung zur Unterstützung dankbar sein.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Es ist bekannt, die Kostenfolge dieses Gesetzes ist beträchtlich, das habe ich bereits vorher dargelegt, und es kann bei diversen Gemeinden rund das Doppelte im Vergleich zu jetzt ausmachen. Im Grundsatz gehen wir allerdings davon aus, dass das ganze Geschäft eigentlich in der Zuständigkeit der Gemeinden bleiben soll. Das war auch in der Vernehmlassung ganz klar die Botschaft der Mehrheit der Gemeinden. Daher bleiben wir hier bei diesem Grundsatz und sehen im Moment keinen Grund, dass sich der Kanton hier bei den Kosten beteiligen soll. Wir werden also den Minderheitsantrag nicht unterstützen.

Martin Zuber (SVP, Waltalingen): Der eigentlich bewährte Kostenteiler 60/40 wurde hier nicht geleistet. Um wiederum vom Verursacherprinzip zu reden, sind die Kosten dort zu bezahlen, wo sie anfallen. Somit sind die grossen Gemeinden speziell gefordert. Die SVP-Fraktion lehnt den Minderheitsantrag ab.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Der Antrag ist systemwidrig. Das Vormundschaftsrecht war schon bisher eine Gemeindeaufgabe und wird es auch neu sein, wenn die KESB tätig sind. Eine Kostenbeteiligung des Kantons ist deshalb nicht gerechtfertigt. Auch die mit dem neuen Recht angefallenen Mehrkosten haben für einmal nicht unsere Regierung, sondern unsere eidgenössischen Parlamentarier zu verantworten. Statt einer Kostenbeteiligung befürwortet die EDU, wie schon beim Minderheitsantrag zu Paragraf 61 Absatz 2 erwähnt, eine Weiterverrechnung an die Verursacher der Kosten und eine Kostenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden, und zwar konkret dahingehend, dass die Gemeinden für alle Kosten der KESB aufkommen, jedoch der Kanton für die Kosten der Jugendhilfestellen vollumfänglich aufzukommen hat. Zurzeit beteiligen sich die Gemeinden hier noch zu 40 Prozent. Die EDU wird deshalb eine separate Motion einreichen. Sie wird diesen Minderheitsantrag ablehnen.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Vor Jahren wollte der Kanton die KESB kantonal lösen. Die Gemeinden pochten damals auf die Gemeindeau-

tonomie und lehnten eine kantonale Lösung ab. Diesen Entscheid gilt es zu respektieren. Uns allen ist bewusst, in zwei Jahren sind Wahlen. Ich würde auch gern in mein Dorf zurückkehren und sagen: «Liebe Wählerinnen und Wähler, ich habe dafür gesorgt, dass ihr ein bisschen Geld vom Kanton bekommt.» Aber das kann nicht ein Argument sein, jetzt den Gemeinden Geld zuzuschieben für eine Aufgabe, die sie selber lösen müssen und die in ihre Zuständigkeit fällt. Die Gemeinden sagten «Wir wollen befehlen» und es heisst «Wer befiehlt, zahlt» und nicht nur «Wer zahlt, befiehlt». Deshalb werden wir diesen Minderheitsantrag nicht unterstützen.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Vor Wochenfrist hatte ich beim Eintreten die Rolle der Gemeindepräsidenten in der Vernehmlassung gewürdigt. Wer befiehlt, zahlt. Die Gemeindepräsidenten setzten sich durch. Sie verhinderten das kantonale Modell. Sie erreichten das interkommunale, das in der Struktur selbstverständlich dem kantonalen weitestgehend entspricht. Es fehlt jetzt den Kommunen an Grösse, nach ihrem Pyrrhussieg auch die finanziellen Konsequenzen zu tragen. Und es fehlt den Kommunen an Einsicht, dass der neue Finanzausgleich auch das KESR als Grundaufgabe einer Kommune ansieht und somit im Ausgleich berücksichtigt. Und die Gemeindepräsidenten geben das Bild von Krämerseelen, wenn sie jetzt vom Kanton 11.15 Franken pro Einwohner auf die Dauer von fünf Jahren fordern. Die Grünen lehnen das ab.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Wir schliessen uns dem «Wer befiehlt, zahlt» an. Die Gemeinden hatten es in der Hand, bei der Vernehmlassung, bei der es um die Kantonalisierung ging, Ja zu sagen. Dann wären die Kosten heute nicht mehr bei den Gemeinden. Aber die Gemeinden haben sich für einen anderen Weg entschieden. Man kann auch sagen «Wer A sagt, muss auch B sagen». Das Vormundschaftswesen ist heute eine Gemeindeaufgabe und es wird auch zukünftig eine Gemeindeaufgabe sein. Und das müssen die Gemeinden jetzt berappen. Ich kann mich Markus Schaaf anschliessen: Natürlich wäre es schön, in den Gemeinden zu sagen «Wir haben verhindert, dass ihr mehr Kosten für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde», aber gleichzeitig bin ich ja auch Kantonsrätin und erlebe hier unsere Budgetdebatten. Da wird es manchmal schwierig. Man kann den Hut nicht immer gerade so ad hoc wechseln. Ich bin der Meinung,

dass es wichtig ist, klare Verhältnisse zu schaffen, klar zu sagen, wer zahlt und wer nicht zahlt. Darum sind wir überzeugt der Meinung, dass in diesem Fall die Gemeinden zu zahlen haben, ausser wenn es um Aus- und Weiterbildung geht. Dort wird der Kanton die Kosten übernehmen. Darum stimmen wir dem Minderheitsantrag nicht zu. Vielen Dank.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich sitze nun schon einige Zeit in diesem Haus, aber ich bin doch diesmal mehr als überrascht über die Dreistigkeit der «Gemeinde-Munis» hier in diesem Haus (Heiterkeit), insbesondere der Gemeindepräsidentin aus dem Reiche der FDP. Also genau Sie sind es, die immer für tiefe Steuern stimmen. Sie haben in der letzten Budgetdebatte das Budget für die Bildung um 10 Millionen gekürzt. Das tun Sie, ohne dass Sie sich irgendwie Gedanken machen, was dann passieren kann. Sie haben vor einer halben Stunde oder einer Stunde für Mehrkosten gestimmt, weil der Bezirksrat zu einem neuen Bezirksgericht – neben dem Bezirksgericht – umgewandelt werden muss. Das wird Kosten generieren. Und jetzt stehen Sie da und sagen «Wir können das alles nicht bezahlen, wir armen Gemeinden». Katharina Kull erdreistet sich, hier diesen Antrag zu stellen, damit sie in ihrer Gemeinde wieder die Steuern senken kann. Das wird sie so lange tun, bis ihr der letzte Gemeinderat davonläuft (Heiterkeit). Ich muss Ihnen sagen: So kann es ja nicht gehen in diesem Haus. Ein bisschen Glaubwürdigkeit sollten wir schon vertreten. Darum: Stimmen Sie gegen diesen Minderheitsantrag.

Regierungsrat Martin Graf: Ich bitte Sie namens der Regierung, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Ich möchte nicht noch weitere Ausführungen machen, das meiste ist gesagt. Vielleicht noch ein Punkt: Die Regierung und auch ich sind vehemente Vertreter monistischer Finanzierungssysteme, das heisst einer Entflechtung der Finanzierungsschienen und damit auch einer klaren Zuordnung der Verantwortung. Das heisst: Einer zahlt, einer ist verantwortlich. So haben wir es bereits bei der Spitalfinanzierung durchgezogen, wir möchten es auch hier so durchziehen. Abgesehen davon wäre die Hälfte dieses Beitrags Beiträge an die beiden Städte Zürich und Winterthur, weil sie die Hälfte der Massnahmen haben. Und dort ändert bekanntlich praktisch nichts in der Ausführung. Also die würden natürlich Danke sagen für diese Unterstützung, die ich ihnen natürlich auch gerne zu-

kommen lassen würde, wenn wir einfach so Geld ausschütten könnten. Ich bitte Sie entsprechend also um Ablehnung dieses Minderheitsantrags.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Katharina Kull wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag mit 123: 30 Stimmen (bei 1 Enthaltung) ab.

II. und III.

Anhang

- 1. Gemeindegesetz (GG) vom 6. Juni 1926
- \$ 30
- 2. Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003
- § 40
- 3. Haftungsgesetz vom 14. September 1969

§ 5

Keine Bemerkungen; genehmigt.

3a. Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vom 10. März 1985 § 5

Minderheitsantrag von Renate Büchi-Wild, Urs Hans, Max Homberger, Stefan Hunger, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf und Jorge Serra:

§ 5 streichen.

Ratspräsident Jürg Trachsel: Über diesen Minderheitsantrag haben wir bereits abgestimmt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

4. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959

\$ 44

Keine Bemerkungen; genehmigt.

5. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 (LS 211.1) § 5

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 30

Minderheitsantrag von Renate Büchi-Wild, Urs Hans, Max Homberger, Stefan Hunger, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf und Jorge Serra:

Weitere Zuständigkeiten

- § 30. Das Einzelgericht entscheidet gemäss § 63 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom ...(EG KESR) über Beschwerden gegen Entscheide (Art. 426 ff. ZGB)
- a. betreffend eine fürsorgerische Unterbringung (Art. 439 ZGB),
- b. eines einzelnen Mitglieds einer KESB.

Ratspräsident Jürg Trachsel: Auch darüber haben wir meiner Meinung nach bereits abgestimmt. Das ist so.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

\$ 50

Minderheitsantrag von Renate Büchi-Wild, Urs Hans, Max Homberger, Stefan Hunger, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf und Jorge Serra:

c. In besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB

- § 50. Das Obergericht entscheidet Rechtsmittel gegen
- a. Entscheide des Bezirksgerichts als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der KESB (§§ 23 a und 30),
- b. Entscheide der zuständigen Direktion des Regierungsrates über Namensänderungen (§ 45 EG ZGB).

lit. c wird aufgehoben.

Ratspräsident Jürg Trachsel: Das gilt ebenso für Paragraf 50.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 137 und 168

Aufhebung Titel A. vor § 176

§ 176

Aufhebung Titel vor § 177

Aufhebung §§ 177–186

Aufhebung Titel vor § 187

Aufhebung §§ 187–197 Titel vor § 198 wird aufgehoben.

Aufhebung § 198

6. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

(EG zum ZGB) vom 2. April 1911

Titel

§ 34

Aufhebung §§ 39–40a und 41

§§ 43, 44, 56a und 56b

Aufhebung Titel vor § 58

Aufhebung §§ 58–63, § 65 und § 70

Aufhebung Titel vor § 72 und §§ 73–75.

Aufhebung Titel vor § 76 und §§ 76–81

Aufhebung Titel vor § 82 und § 82

Aufhebung Titel vor § 83, §§ 83, 84, 88 und 89

Aufhebung Titel vor § 92 und §§ 92–101

Aufhebung Titel vor § 102 und §§ 102–107

Aufhebung Titel vor § 108 und §§ 108–116

Aufhebung Titel vor § 117 und § 117

Aufhebung Titel vor § 117 a und §§ 117 a–117m

§§ 122-128

Übergangsbestimmung

7. Gewaltschutzgesetz (GSG) vom 19. Juni 2006

§ 15

8. Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007

§§ 26 und 29

9. Steuergesetz (StG) vom 8. Juni 1997

§§ 7, 52, 166, 169 und 199

```
10. Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004
```

§§ 1, 2, 2a, Marginalie zu § 3, §§ 3, 5, 7, 12, 13, 15, 20, 21, 21a, 23–25, 27–29, 31 und 32

11. Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-,

Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

(Zusatzleistungsgesetz; ZLG) vom 7. Februar 1971

§§ 16 und 21

12. Sozialhilfegesetz (SHG) vom 14. Juni 1981

§§ 22, 23, 27, 35, 37 und 38

13. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011

§§ 17 und 36

13a. Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981

\$ 17

14. Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929

\$ 11

15. Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976

§ 7

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Jürg Trachsel: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet voraussichtlich am 25. Juni 2012 statt. Dann befinden wir auch über Ziffer III der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

Verschiedenes

Rücktritt aus der Geschäftsleitung von Hans Frei, Regensdorf

Ratssekretärin Brigitta Johner verliest das Rücktrittsschreiben: «Mit dem Wechsel des Fraktionspräsidiums in der SVP-Kantonsratsfraktion stelle ich meine Mitgliedschaft in der Geschäfts-

leitung jüngeren Kräften zur Verfügung. Dieser Wechsel soll mit dem Beginn des neuen Amtsjahres erfolgen. Ich danke den Kommissionsmitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit und das mir entgegengebrachte Vertrauen. Ich wünsche der Geschäftsleitung weiterhin viel Erfolg auf dem Weg einer selbstbewussten Vertretung des eidgenössischen Standes von Zürich.

Mit freundlichen Grüssen, Hans Frei.»

Ratspräsident Jürg Trachsel: Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Rücktritt aus dem Kantonsrat von Stefan Dollenmeier, Rüti, und Martin Naef, Zürich

Ratspräsident Jürg Trachsel: Sie haben am 5. März 2012 dem Rücktrittsgesuch von Stefan Dollenmeier, Rüti, stattgegeben. Und ebenfalls stattgegeben haben Sie dann am 2. April 2012 dem Rücktrittsgesuch von Neunationalrat Martin Naef, Zürich. Heute nun ist bei beiden der Tag des Rücktritts gekommen.

Mit Stefan Dollenmeier und Martin Naef verabschieden wir heute zwei Kollegen aus unseren Reihen, die vor allem hinsichtlich ihrer gesellschaftspolitischen Überzeugungen, ihrer regionalen Verankerung und ihrer Lebensart kaum unterschiedlicher sein könnten (Heiterkeit). Stefan Dollenmeier und Martin Naef verkörpern jedoch gleichermassen markante Persönlichkeiten, die unserem pluralistischen Forum richtig gut angestanden sind.

Der Anciennität wegen blicken wir zuerst auf das kantonsrätliche Wirken von Stefan Dollenmeier zurück. Ich lasse deshalb zunächst das Rücktrittsschreiben unseres scheidenden Oberländer Kollegen verlesen. Frau Sekretärin bitte:

Ratssekretärin Brigitta Johner verliest das Rücktrittsschreiben: «Gestützt auf die Paragrafen 35 und 36 des Gesetzes über die politischen Rechte ersuche ich um vorzeitige Entlassung aus dem Kantonsrat. Ich reiche meinen Rücktritt per Ende Amtsjahr ein. Begründung: Dreizehn Jahre sind genug.

Mehr als drei Legislaturen durfte ich diesem Rat angehören, acht Jahre als einziger EDU-Vertreter, fünf Jahre als Fraktionschef. Es war

eine spannende, manchmal auch herausfordernde Zeit. Ich schätzte den wertvollen Gedankenaustausch, die gute Kameradschaft und ab und zu auch mal den «Pulverdampf» der harten Auseinandersetzung. Haben Sie Dank für alles.

Ich wünsche Ihnen weiterhin die Bereitschaft, auf gute Argumente zu hören, unabhängig davon, aus welcher politischen Ecke sie kommen, den Mut, eine eigene Meinung zu bilden, und besonders auch, dazu zu stehen.

Alles Gute und Gottes Segen, Stefan Dollenmeier.»

Ratspräsident Jürg Trachsel: Stefan Dollenmeier hat bei den Gesamterneuerungswahlen von 1999 nicht bloss ein persönliches Hochfest erleben dürfen, sondern auch seiner Partei eine freudige Premiere bereitet: Mit seinem Einzug in dieses Parlament sicherte Stefan Dollenmeier der Eidgenössischen Demokratischen Union zugleich den allerersten Kantonsratssitz. Der Primarlehrer schloss sich in der Folge der EVP-Fraktion an, genoss aber die Freiheit, durchaus eigenständig abzustimmen. Dieser Status hatte auch während der Amtsdauer 2003 bis 2007 Bestand, für die Stefan Dollenmeier als weiterhin einziger EDU-Kantonsrat vom Souverän des Bezirks Hinwil komfortabel bestätigt worden war.

Weil er damals trotz Fraktionszugehörigkeit weiterhin kein Kommissionsmandat innehatte, brachte sich Stefan Dollenmeier umso mehr mit engagierten Stellungnahmen im Plenum ein. Er scheute und scheut sich bis heute nicht im Geringsten, gegen den allgemeinen Zeitgeist anzukämpfen. Neben der Bildungspolitik stellte der fünffache Vater vor allem die Familienpolitik sowie die Bewahrung der Schöpfung in seinen thematischen Fokus.

Nachdem bei den Kantonsratswahlen von 2007 erstmals das heutige Wahlverfahren zur Anwendung gekommen war, durfte sich Stefan Dollenmeier über die Verstärkung durch vier weitere Parteikollegen freuen. Die fünfköpfige EDU-Vertretung im Kantonsrat bildet seither eine eigene Fraktion, die von ihrem Doyen aus Rüti ebenso kundig wie strategisch geschickt angeführt worden ist. In einem Parlament, in welchem die beiden grossen politischen Blöcke aus eigener Kraft keine Mehrheiten erlangen können, positionierte Stefan Dollenmeier die EDU als das berühmte und allseits umworbene Zünglein an der Waage. Entsprechend ist es der EDU bereits mehrfach gelungen, für

wechselnde Allianzen zu sorgen und damit das politische Pendel gerade auch bei viel beachteten Vorlagen auf die eine oder eben auch auf die andere Seite ausschlagen zu lassen.

Mit dem Namen von Stefan Dollenmeier verbindet sich neben dem gewieften Politiker aber nicht zuletzt auch ein äusserst motivierter Primarlehrer, der sich seinen Schülerinnen und Schülern nicht einzig während der eigentlichen Unterrichtszeit verpflichtet fühlt. So bietet Stefan Dollenmeier seinen Schützlingen etwa regelmässig Skitage im und rund um das Zürcher Oberland an, um sie auf eine gemeinschaftsbildende Art und Weise für die Schätze unserer Natur zu sensibilisieren.

Ebenso unerschrocken, schnurgerade und vor allem zielsicher, wie Stefan Dollenmeier in der politischen Arena auftritt, agierte er auch beim alljährlichen Happening der kantonsrätlichen Geschäftsleitung im Schiesskeller unserer Kantonspolizei. Beim traditionsreichen Pistolenschiessen liess Stefan Dollenmeier seine Kolleginnen und Kolleginnen kürzlich bereits zum zweiten aufeinanderfolgenden Mal ziemlich alt aussehen – und wohl auch reichlich ziellos erscheinen. Den Siegerpokal darf ich nachher unter dem Applaus der hier Versammelten wieder der bewährten Obhut unseres scheidenden EDU-Kollegen anvertrauen. Trotz dramatischer Kompromittierung meiner eigenen Ambitionen weiss ich es sehr zu schätzen, dass du, lieber Stefan, unserer Einladung für das kommende Jahr bereits gefolgt bist und als ehemaliges Rats- und Geschäftsleitungsmitglied deinen dritten Sieg in Serie und somit den definitiven Gewinn des bisherigen Wanderpreises anvisierst. Aber keine Angst, wir werden in einem sportlichen Wettkampf dies zu verhindern wissen.

Bereits am kommenden Donnerstag wird Stefan Dollenmeier seinen 55. Geburtstag feiern und damit gleich doppelt auf einen neuen Lebensabschnitt anstossen dürfen. Ich wünsche Dir dabei von Herzen alles Gute sowie Gottes Segen und danke dir für die dem Staat Zürich geleisteten wertvollen Dienste. (Kräftiger Applaus.)

Nun bitte ich unsere Sekretärin, das Rücktrittsschreiben von Martin Naef zu verlesen:

Ratssekretärin Brigitta Johner verliest das Rücktrittsschreiben: «Nach meiner Wahl in den Nationalrat verabschiede ich mich nach neunjähriger Tätigkeit in diesem Rat heute von euch. Es ist mir nicht

danach, euch in dieser Stunde mit meinen in diesen Jahren gewonnenen Einsichten zu langweilen. Vielmehr möchte ich insbesondere meinen ehemaligen Kommissionskolleginnen und -kollegen, der besten aller Fraktionen und natürlich euch allen für die hervorragende Zusammenarbeit danken.

Bei solchen Gelegenheiten wird vielfach das Bild vom lachenden und weinenden Auge bemüht. Nun ist es tatsächlich ein Luxusproblem, aufgrund einer Wahl in den Nationalrat beim heutigen Abschied Wehmut zu empfinden. Und ich gebe zu, dass meine beiden Augen beim Anblick des Bundeshauses lachen, wenn sie nicht gerad wild entschlossen dreinblicken. Dennoch ist es heute so, dass diese Augen tränen, weil es mir gefallen hat mit euch.

So streitet denn weiter in Freundschaft, mit Sünneli im Herzen (*Heiterkeit*), aus Liebe zur Schweiz, vor allem aber für alle statt für wenige. Ich werde euch vermissen.

Herzlich, Martin Naef.» (Applaus.)

Ratspräsident Jürg Trachsel: Sie erlauben aber, dass ich trotz dem ersten Applaus noch eine Laudatio abhalten kann.

Die kantonsrätliche Laufbahn von Martin Naef hat bei den Gesamterneuerungswahlen von 2003 ihren offiziellen Anfang genommen. Dabei benötigte der bekennende Fussballfan nicht die geringste Warmlaufzeit. Denn als Präsident der SP-Fraktion im damaligen Verfassungsrat war Martin Naef mit den Gepflogenheiten eines Parlamentsbetriebs und den Besonderheiten dieses hohen Hauses längst per Du.

Entsprechend gehörte der Stadtzürcher schon sehr früh zu den arrivierten Mitgliedern auch dieses Rates. Eine besondere Affinität verbindet Martin Naef mit Fragestellungen aus dem Bereich der Justiz und der öffentlichen Sicherheit. Sein juristischer Abschluss und sein berufliches Wirken in der Jugendstrafverfolgung prädestinierten ihn auch in fachlicher Hinsicht geradezu für die Mitwirkung in der entsprechenden ständigen Sachkommission.

Mit dem Polizeiorganisationsgesetz und dem Polizeigesetz hat Martin Naef denn auch zentrale KJS-Geschäfte (Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit) der letzten Jahre markant mitgeprägt, und ich muss sagen, nicht immer, aber doch oft auch in meinem Sinne. Wohltuend sachbezogen und weitgehend frei von ideologischen Scheuklappen machte er sich für die zwei Regelwerke stark, welche den

Polizeiorganen ein effizientes und effektives Handeln ermöglichen, ohne damit den Schutz der Grundrechte unserer Bürgerinnen und Bürger zu tangieren. Wenn es die Situation erforderte, scheute sich der frühere SP-Kantonalpräsident denn auch nicht, dem der eigenen Partei angehörenden früheren Justizdirektor (Altregierungsrat Markus Notter) die eine oder andere kritische Frage zu stellen.

Lösungsorientierte und in der Praxis umsetzbare Regelungen durften ganz allgemein auf den kräftigen Rückenwind von Martin Naef zählen. Mit seinem ausgleichenden und konstruktiven Wesen hat er bereits namhaft zur Beilegung des damaligen Polizeistreits zwischen Stadt und Kanton Zürich beigetragen. Zuletzt sind seine Qualitäten der Parlamentarischen Untersuchungskommission BVK (Versicherungskasse für das Staatspersonal) zugutegekommen.

Der überzeugte Aussersihler Martin Naef repräsentiert als Vertreter des kulturell und kulinarisch wohl vielfältigsten Wahlkreises unseres Kantons in idealer Weise die urbane Bevölkerung. So war etwa sein ausdauernder Einsatz für das künftige Polizei- und Justizzentrum nicht zuletzt durch den überzeugten Willen motiviert, der Stadt Zürich mit dem Kasernenareal einen wichtigen Lebensraum zurückzugeben. Müsste man Martin Naef mit einem einzigen Wort charakterisieren, würde sich ein von ihm selbst geprägtes Adjektiv vorzüglich anerbieten, nämlich «unaufgeregt».

Mit dem Rücktritt von Martin Naef geht unserem Rat aber eben nicht nur ein reifes Mitglied mit hoher inhaltlicher Kompetenz verloren, sondern auch ein geistreicher – und nicht nur mit Blick auf seinen letzten Geburtstag – sehr geselliger Kollege, der auch in optischer Hinsicht ein sicheres Gefühl für den passenden Auftritt mitbringt. Seine Sonnenbrille hat er ja – wie immer – auch heute dabei, das habe ich gesehen. Diese Talente werden nun verstärkt die Grosse Kammer unseres Bundesparlaments bereichern.

Ich danke Martin Naef herzlich für die unserem Kanton geleisteten wertvollen Dienste. Mögest du, lieber Martin, Deinen Spirit vollumfänglich auf die eidgenössische Ebene übertragen, sie kann es wahrlich gut gebrauchen. Meine besten Wünsche begleiten dich auch in Deinem weiteren beruflichen, politischen und persönlichen Leben. (Anhaltender kräftiger Applaus.)

Einladung zum Apéro

Ratspräsident Jürg Trachsel: Sie haben mir wirklich einen sehr abwechslungsreichen letzten Sitzungstag als Präsident dieses Rates beschert. Zuerst durfte ich einen Stichentscheid fällen, dann kamen Adhoc-Anträge, dann wurden sie zuerst zwar abgelehnt, aber dann eventualiter wieder ergänzt. Und diese Ergänzung wurde dann sogar noch zum angenommenen Antrag. Und nicht zuletzt gab es noch eine verkürzte Pause.

Anlässlich meiner letzten Sitzung lade ich Sie eben erst jetzt, um 12.15 Uhr, zu einem hoffentlich umso verlängerten Aperitif unten im Festsaal ein. Die Sitzung ist geschlossen. (*Applaus*.)

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Kein Qualitätsabbau in der Volksschule
 Parlamentarische Initiative Anita Borer (SVP, Uster)
- Fruchtfolgeflächenverbrauch in Ottenbach
 Anfrage Sabine Ziegler (SP, Zürich)
- Arbeitsmarkt Privathaushalt: Volkswirtschaftliche Bedeutung und arbeitsrechtliche Absicherung im Kanton Zürich Anfrage Judith Stofer (AL, Zürich)
- Asylantenverteilung auf die Gemeinden im Kanton Zürich Anfrage Rochus Burtscher (SVP, Dietikon)
- Golfplatz Niederhasli
 Anfrage Hans Egli (EDU, Steinmaur)
- Massive Verschlechterung der Förderbedingungen des Gebäudeprogramms des Bundes
 Anfrage Sabine Ziegler (SP, Zürich)

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Zürich, den 30. April 2012 Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 7. Mai 2012.